
one man, one vote?

Determinanten ungültiger Stimmabgabe
in den Schweizer Kantonen

Maximilian Schubiger

Masterarbeit

03-913-431

m.schubiger@students.unibe.ch

Master in Swiss and Comparative Politics (CSP)

Eingereicht bei:

Prof. Dr. Adrian Vatter

Institut für Politikwissenschaft

Universität Bern

Betreut durch:

Dr. Marc Bühlmann

Biel, 27. April 2013

Inhalt

TEIL I: THEORETISCHER TEIL

1. Einleitung	5
1.1. Gegenstand und Fragestellung	5
1.2. Relevanz	7
1.3. Forschungsstand	9
1.4. Struktur der Arbeit	11
2. Theoretischer Rahmen und Hypothesen	12
2.1. Demokratietheoretische Betrachtungen	12
2.2. Die Wirkungsweise der Determinanten	13
2.3. Einflussfaktoren auf die Anteile ungültiger Stimmen	14
2.3.1 Faktoren auf Vorlagenebene (oder vorlagenspezifische Faktoren)	15
2.3.2. Politische Kultur	18
2.3.3. Formaljuristische Normen	22
2.3.4. Weitere Variablen des kantonalen Abstimmungskontexts	23
2.4. Übersicht	26

TEIL II: EMPIRISCHER TEIL

3. Forschungsdesign	30
3.1. Methodisches Vorgehen	30
3.1.1. Mehrebenenanalyse	30
3.2. Daten und Operationalisierung	31
3.2.1. Abhängige Variable: Ungültige Stimmen	31
3.2.2. Unabhängige Variablen	31
3.2.2.1. Vorlagenspezifische unabhängige Variablen	32
3.2.2.2. Unabhängige Variablen des kantonalen Abstimmungskontexts	33
3.2.2.2.1. Formaljuristische Normen	33
3.2.2.2.2. politische Kultur	35
3.2.3. Weitere kontrollierende unabhängige Variablen	35
4. Empirische Resultate	37
4.1. Abhängige Variable: Varianz zwischen den Kantonen	37
4.2. Nullmodell	38
4.3. Einfluss verschiedener Variablen auf Vorlagenebene	39

4.4. Einfluss verschiedener Variablen im kantonalen Abstimmungskontext	40
4.4.1. Exkurs: Ausgewählte Gesetzeshürden in der Übersicht	43
4.5. Mehrebenenmodelle	45
4.6. Schlussmodelle	46
5. Synthese	51
5.2. Ausblick	53
5.2.1. Ausbau der Analyse auf die Gemeindeebene	53
5.2.2. Politische und Gesellschaftliche Implikationen	54
6. Literaturverzeichnis	56
7. Anhang	64
8. Selbständigkeitserklärung	69

Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1: Ungültige Stimmen anlässlich der Abstimmung über die Volksinitiative „Für den Schutz vor Waffengewalt“	8
Abbildung 1: Anteile ungültiger Stimmen in den Kantonen 1990-2012	8
Abbildung 2: Ebenenstruktur der Erklärungsansätze	14
Abbildung 3: Determinanten auf der Vorlagenebene	18
Abbildung 4: Erklärungsansätze des kantonalen Abstimmungskontexts	25
Abbildung 5: Erklärungsfaktoren in der Übersicht	26
Tabelle 2: Mittelwert ungültiger Stimmen in den Kantonen 1990-2012	37
Tabelle 3: Nullmodell	38
Tabelle 4: Unabhängige Variablen auf Vorlagenebene	39
Tabelle 5: Unabhängige Variablen des kantonalen Abstimmungskontextes	41
Tabelle 6: Effekte einzelner Gesetzeshürden auf den Anteil ungültiger Stimmen	44
Tabelle 7: Zweiebenenmodelle zur Erklärung des Anteils ungültiger Stimmen	45
Tabelle 8: Schlussmodelle	47
Tabelle 9: Schlussmodelle unter Berücksichtigung des Anteils brieflich Stimmender	49
Tabelle A1: Variablen, Hypothesen und Operationalisierungen	64
Tabelle A2: Korrelation der Variablen auf Kantonsebene	68
Tabelle A3: Korrelation der Variablen auf Kantonsebene (Teildatensatz 2003 bis 2007)	68

Teil I

« Voter n'est pourtant pas simplement dire <oui> ou <non> »

1. Einleitung¹

1.1. Gegenstand und Fragestellung

Bei eidgenössischen Abstimmungen werden durchschnittlich 0.33% der eingegangenen Stimmen als ungültig ausgewiesen. Dies scheint auf den ersten Blick nicht alarmierend: 0.33% entsprachen 2012 unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Stimmbeteiligung nur rund 6 000 Stimmen. Zwei Dinge sollten allerdings trotzdem nachdenklich stimmen: Aus einer demokratietheoretischen Perspektive sind ungültige Stimmen stossend, weil davon ausgegangen werden kann, dass die Stimmenden eine Intention hatten. Die ungültigen Stimmzettel werden jedoch aus den eingegangenen Stimmen aussortiert und damit nicht für das Abstimmungsresultat mitberücksichtigt. Dadurch wird aber das Prinzip „one man – one vote“ nicht erfüllt.² Zudem geht es bei eidgenössischen Abstimmungen um die Beantwortung ein und derselben Frage. „Wollen sie die Volksinitiative *"Für den Schutz vor Waffengewalt"* annehmen?“, bedeutet in allen Kantonen dasselbe und hat einheitliche Folgen für das ganze Land. Weshalb sollten die Stimmen von Baslerinnen auf andere Weise zählen als jene von Bernern?

Zweitens fällt eine beträchtliche Varianz zwischen den Kantonen auf: Während in einigen Kantonen kaum ungültige Stimmzettel vorkommen, beträgt der Anteil ungültiger Stimmen in einzelnen Kantonen über 5%. Substantiell hat dies oft keine Auswirkungen auf das Abstimmungsresultat. Dennoch ist es möglich, dass in einzelnen Kantonen die beobachtete Marge an ungültigen Stimmen grösser ist, als die ausschlaggebende Differenz im Abstimmungsergeb-

¹ Das einleitende Zitat stammt von Joye und Papadopoulos (1994: 252), welche dies als Fazit aus einem Kapitel von Bon und Cheylan (1988: 305-369) ziehen.

² Der Autor bedient sich der Floskel „one man – one vote“, um die grundlegende Gleichheit aller Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auszudrücken. Es geht dabei nicht um das richterliche Urteil am US-amerikanischen Supreme Court, als der afro-amerikanischen Minderheit in den 1960er Jahre Partizipationsrechte erteilt wurden.

nis. Bei besonders knappen Abstimmungsresultaten könnte dies somit sogar die Ständesstimme beeinflussen.

Es drängt sich die Frage auf, wo die Gründe für diese Differenzen und die augenfällig unterschiedliche Behandlung ungültiger Stimmen in den Kantonen gesucht werden müssen. Dabei manifestiert sich das zentrale Forschungsinteresse dieser Arbeit: die Suche nach Erklärungen für die unterschiedlich hohen Anteile ungültiger Stimmen bei eidgenössischen Abstimmungen. Die Fragestellung der Arbeit lautet:

*Womit können die unterschiedlichen Anteile ungültiger Stimmen
in den Kantonen erklärt werden?*

Zunächst wird davon ausgegangen, dass die ungültige Stimmabgabe bei Abstimmungen in der Schweiz in den allermeisten Fällen aus Versehen geschieht. Sehr wohl dürfte es vorkommen, dass beispielsweise systemkritische Äusserungen auf Stimmzetteln kundgetan werden. Eine eigentliche Protesthandlung per se, sei es aus Verdrossenheit oder aus Ärger, dürfte sich aber eher in Form der leeren Stimmabgabe manifestieren (die im Übrigen die Anteile ungültiger Stimmen um ein Vielfaches übersteigt). Damit wird die ungültige Stimmabgabe vorwiegend als aus Versehen resultierender Vorgang gewertet. Dabei darf wohl ausgegangen werden, dass die partizipierende Person ihre Meinung kaum vergeuden möchte. Wer abstimmt, möchte die eigene Stimme als gezählt und mitentscheidend wissen. Die Kosten der Partizipation sind zu hoch, als dass man eine gewollte ungültige Stimmabgabe in Kauf nimmt.

Eine Abstimmungsfrage muss lediglich mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden, oder die Präferenz muss gar nur angekreuzt werden. Faktisch bildet das Ausfüllen eines Stimmzettels keine Herausforderung. Es kann also vermutet werden, dass die ungültige Stimmabgabe bei Abstimmungen eher im technischen Ablauf des Abstimmungsvorganges gesucht werden muss oder durch andere Effekte begründet ist. So sind die Determinanten ungültiger Stimmen möglicherweise in den kantonalen Kontexten zu suchen. Ein Beispiel ist die kantonale Abstimmungsgesetzgebung. Die Kantone haben nicht die gleichen Gesetzeshürden implementiert, welche eine Stimme ungültig machen. Oder es liegt an kulturellen Unterschieden in den Kantonen. Es könnte aber auch sein, dass bereits von den Vorlagen ausgehend eine moderierende Wirkung auf die Anteile ungültiger Stimmen in den Kantonen ausgeht, dass also an die

Vorlagen selbst gebundene Eigenschaften einen Einfluss ausüben. Diese forschungsgeleiteten Fragen bilden das Erkenntnisinteresse dieser Studie.

1.2. Relevanz

Die Frage, worin die Gründe unterschiedlich hoher Anteile ungültiger Stimmen liegt, ist nicht neu: Anlässlich der Nationalratswahl 2011 wurde den ungültigen Stimmen zuletzt grössere Aufmerksamkeit geschenkt, als in der Bundeskanzlei festgestellt wurde, dass der Anteil ungültig abgegebener Stimmen auffällig hoch war. Der Presse war zu entnehmen, dass rund 30 000 Stimmberechtigte ihre Stimmen ungültig abgegeben haben (Presse vom 20.11.2011 und 20./23.2.2012). Daraufhin wurde in Betracht gezogen, diesen Sachverhalt einer Analyse zu unterziehen, wogegen sich mehrere Kantone gewehrt hatten, da sie ihre Hoheit über die Wahl- und Abstimmungsgesetzgebung gefährdet sahen. Dennoch wies die Bundeskanzlerin die Kantone an, das ungültige Stimmmaterial zu Prüfungszwecken einzusenden. Einige Stände folgten der Anweisung, andere wiederum führten eigene Analysen durch. Ein systematischer Kantonsvergleich fehlt aber bisher. Die Aufarbeitung dieser Forschungslücke soll mit dieser Arbeit angestossen werden. Zur Veranschaulichung des Problems sei in Tabelle 1 stellvertretend eine Vorlage herausgegriffen.

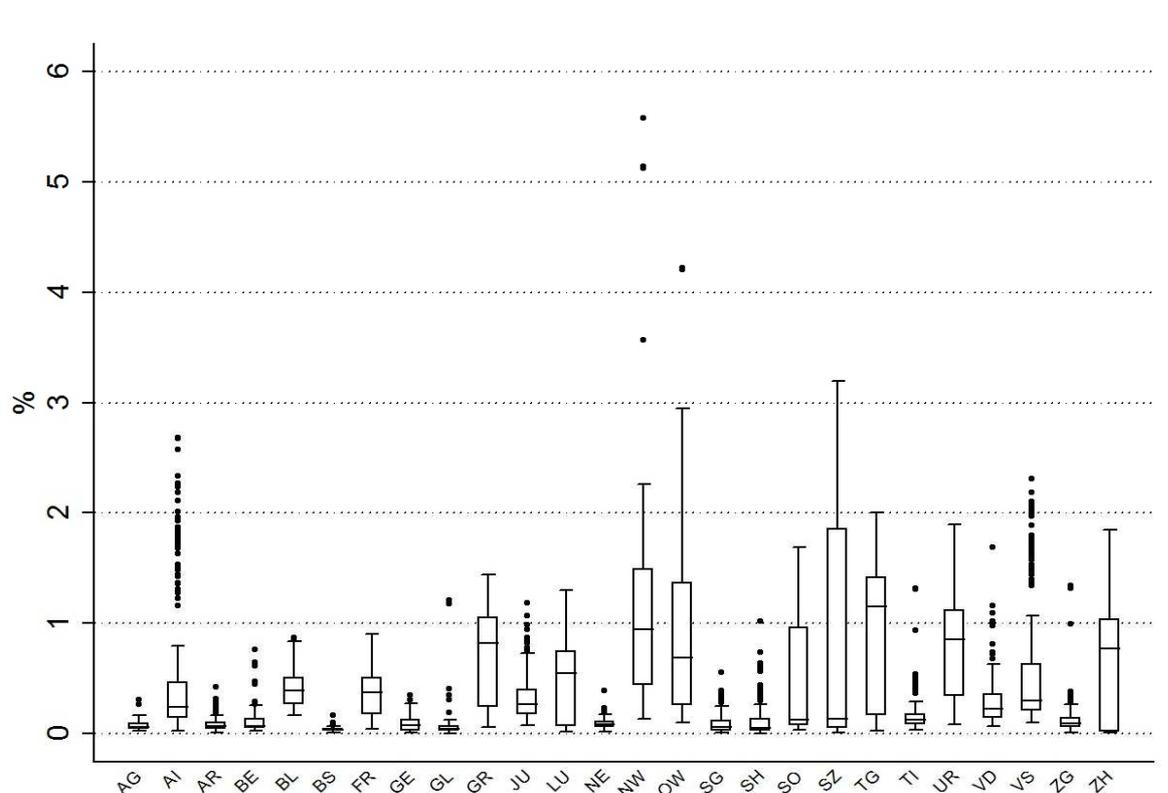
Die Varianz in den Anteilen ungültiger Stimmzettel lässt sich am Beispiel der Volksabstimmung vom 13. Februar 2011 (Volksinitiative „Für den Schutz vor Waffengewalt“) illustrieren. Das Augenmerk liegt in diesem Beispiel auf den Kantonen Genf und Obwalden. Im Kanton Genf sind von 114 103 eingelegten Stimmzetteln sieben ungültig. Dies entspricht einem Anteil von 0.006% und ist damit verschwindend klein. Im Kanton Obwalden dagegen wurden von 13 548 eingegangenen 275 ungültige gezählt, was einem Anteil von 2.03% entspricht.

Tabelle 1: Ungültige Stimmen anlässlich der Abstimmung über die Volksinitiative „Für den Schutz vor Waffengewalt“

Kanton	Eingegangene Stimmzettel	Anzahl Ungültige	Anteil Ungültiger in %	Kanton	Eingegangene Stimmzettel	Anzahl Ungültige	Anteil Ungültiger in %
ZH	427317	5716	1.3201	SH	32019	234	0.7308
BE	376365	469	0.1246	AR	19372	2	0.0103
LU	129362	887	0.6857	AI	4998	72	1.4406
UR	11344	80	0.7052	SG	147988	23	0.0155
SZ	50166	24	0.0478	GR	59564	625	1.0493
OW	13548	275	2.0298	AG	183898	39	0.0212
NW	15908	170	1.0686	TG	79080	1130	1.4289
GL	10837	7	0.0646	TI	93820	71	0.0757
ZG	38436	19	0.0494	VD	201321	225	0.1118
FR	85487	272	0.3182	VS	103643	1498	1.4453
SO	83883	38	0.0453	NE	51466	40	0.0777
BS	55783	16	0.0287	GE	114103	7	0.0061
BL	92760	735	0.7924	JU	19792	23	0.1162

Quelle: Eigene Berechnung.

Abbildung 1: Anteile ungültiger Stimmen in den Kantonen 1990-2012



Quelle: Eigene Berechnung.

Wie die Anteile ungültiger Stimmen in den Kantonen über die Zeit verteilt sind, ist aus Abbildung 1 ersichtlich. Die dargestellten Box-plots fassen die Anteile ungültiger Stimmen in den Kantonen in den letzten 20 Jahren zusammen. Auch hieraus lässt sich die Varianz ablesen, welche zwischen den Kantonen zu beobachten ist. Einige Kantone weisen grundsätzlich sehr wenige ungültige Stimmen auf, so der Aargau, Appenzell-Ausserrhodens, Basel-Stadt, Genf oder Neuenburg. Andere Kantone weisen im Lauf der Jahre unterschiedliche Niveaus ungültiger Stimmen auf, haben aber den Median auf tiefem Niveau (Solothurn, Schwyz, oder das Wallis). In wieder anderen ist die innerkantonale Varianz gross und auch der Median ist vergleichsweise auf einem höheren Niveau, wie zum Beispiel in Nidwalden, Zürich oder dem Thurgau.

Was sind die Gründe für die Diskrepanz in den Anteilen ungültiger Stimmen zwischen den Kantonen? Die Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung bildet den Inhalt dieser Arbeit. Um diese Fragen zu erörtern, wird insgesamt ein Kantonsvergleich als einträglicher Weg erachtet. Der Vergleich soll dabei auch der Untersuchung der normativ-demokratietheoretischen Frage nach der Erfüllung des Prinzips *one man – one vote* dienen. Ob die Kantone dieses Prinzip unterschiedlich erfüllen und weshalb einzelne Kantone kulanter zu sein scheinen als andere sind weitere Aspekte, die betrachtet werden sollen.

1.3. Forschungsstand

Wissenschaftliche Beiträge mit Untersuchungen zu ungültigen Stimmen sind nur spärlich vorhanden und relativ alt. Zudem sind solche ausschliesslich in der Wahlforschungsliteratur zu finden und fokussieren eher auf individuelle Ursachen ungültiger Stimmabgabe. Frühe Beiträge zur ehemaligen Bundesrepublik Deutschland befassen sich mit ungültig abgegebenen Stimmen anlässlich verschiedener Bundestags- und Landtagswahlen (Stiefbold 1965; Lavies 1968). Dabei werden grundsätzlich drei Typen von ungültigen Stimmen identifiziert: die ungültige Stimmabgabe durch Unkenntnis der Abstimmungsregeln (Unvermögen), die versehentliche ungültige Stimmabgabe, und die absichtliche ungültige Stimmabgabe als Protesthandlung (Lavies 1968: 213). Des Weiteren wurde in einigen Beiträgen das ungültig Wählen in Brasilien, stellvertretend für neue, grosse Demokratien, untersucht (Power & Rogers 1995; Power & Garand 2007). In diesen Beiträgen wird ungültiges Wählen vorwiegend als absichtliche Handlung betrachtet und als Ausdruck von Protest oder Politikverdrossenheit gewertet. Institutionelle und gesellschaftliche Gründe werden in einem Beitrag zu den Wahlen

in Australien gesucht (McAllister & Makkai 1993). Bon und Cheylan (1988) widmen in ihrer Publikation über französische Wahlen ein ganzes Kapitel den unberücksichtigten Stimmen und subsumieren die ungültigen und die leeren Stimmen, wie auch die Nicht-Partizipierenden in dieser Gruppe. Sie betrachten den grössten Teil der ungültigen Stimmen als Versehen, sehen aber auch Züge von Protest. Die Stimmenden nehmen dann zwar ihre zivilbürgerliche Pflicht wahr und beteiligen sich an Wahlen, drücken aber durch ungültiges Stimmen ihren Unmut aus. Die Autoren schreiben den Anteilen ungültiger Stimmen ein wichtiges Signal zu: *„diese Stimmen wiegen schwer und derjenige, der [ungültiges Stimmen] der Abstention vorzieht, legt mindestens eine Form staatsbürgerlichen Pflichtgefühls an den Tag: er beteiligt sich am Urnengang im Wissen, dass seine Stimme nicht berücksichtigt werden wird und um auszudrücken, dass er mit den zur Verfügung stehenden Alternativen oder mit den Bedingungen der Stimmabgabe nicht einverstanden ist“* (Bon und Cheylan 1988: 308; Übers. des Autors).

Für die USA ist anlässlich einiger Turbulenzen während der US-Präsidentschaftswahl 2004 ein Beitrag erschienen, worin nach geeigneten Designs von Stimmzetteln gesucht wird, um ungültige Stimmen zu vermeiden (Kimball & Kropf 2005). Baasen (2005) hat das Thema nach der Europawahl 2004 aufgegriffen und im Wahlkreis Berlin untersucht. Er kommt ebenfalls zum Schluss, dass sich drei Gründe für die Ungültigkeit von Stimmzetteln unterscheiden lassen: Desinteresse, Protest und Unvermögen (Baasen 2005: 331).

Zusammengefasst lassen sich der Literatur drei Auslöser für eine ungültige Stimmabgabe beschrieben: Unvermögen, Protest und Versehen. Die Form des Protestes ist als bewusste Handlung zu begreifen, während Unvermögen und Versehen jedoch unbewusst erfolgen. Unvermögen liesse sich auch als fehlende Sorgfalt umschreiben, die möglicherweise vermeidbar wäre. Versehen hingegen beschreibt einen Vorgang, bei dem der Stimmende glaubt korrekt abzustimmen, aber unwissentlich Fehler macht. Die Abgrenzung zwischen diesen Aspekten und der Bezug zu diesen drei Gründen bilden in der theoretischen Fundierung die Grundlage dieser Arbeit

Für die Schweiz liegen keine Forschungsbeiträge über ungültige Stimmen vor. Die erwähnte Untersuchung durch die Bundeskanzlei nach den Nationalratswahlen 2011 wurde nicht umgesetzt oder ist nicht öffentlich zugänglich. Damit bildet eine Reihe von publizistischen Artikeln in der Tagespresse die einzigen verfügbaren Dokumente, welche allerdings für eine vertiefte Forschungstätigkeit keine verwendbaren Fakten bereitstellen.

Im Zuge der Ermittlung von Gründen ungültiger Stimmen wurde im Kanton Schwyz eine Interpellation in dieser Sache eingereicht.³ Zwar bezog sich dieser Vorstoss auf die Ständeratswahlen 2011, also auf eine Wahl und nicht auf eine Abstimmung, doch die Ausführungen des Regierungsrates lassen interessante Rückschlüsse zu, die auch auf Abstimmungen anwendbar wären. Im April 2013 erschien in der Basellandschaftlichen Zeitung ein Artikel, wonach im Kanton Basel-Stadt im Nachgang der kantonalen Wahlen Diskussionen um eine Anpassung der Abstimmungsgesetzgebung stattfinden. Dies, nachdem Bedenken über Wahlfälschung an die Öffentlichkeit gelangt waren (BLZ vom 10.4.2013: 13).

Damit sei gezeigt, dass es neben einer öffentlichen, über die Medien ausgetragene Debatte über ungültiges Stimmen (und Wählen), auch eine in politischen Kreisen eingesetzt hat. Diese hat jedoch bis Anhin keinen Eingang in die politikwissenschaftliche Forschung gefunden.

1.4. Struktur der Arbeit

Die Arbeit ist in zwei Teile gegliedert, einen theoretischen und einen analytischen. Zunächst werden in Teil I ab Kapitel 2 die theoretischen Überlegungen dargelegt und Hypothesen formuliert. Dann folgt im Teil II ab Kapitel 3 die empirische Analyse. In Kapitel 5 werden die statistischen Befunde zusammengefasst und zu einem Fazit verdichtet.

³ Interpellation I 3/12 vom 16. Januar 2012, eingereicht von den Kantonsrätinnen Karin Schwiter und Verena Vanonsen sowie Kantonsrat Paul Furrer (alle SP). In der Ständeratswahl 2011 wurden in Schwyz 8% der abgegebenen Stimmen als ungültig erklärt. Daraufhin wollten die Interpellanten wissen, was die Regierung dagegen unternehmen wolle. Diese hat den Vorstoss detailliert und schriftlich Ende Mai 2012 beantwortet.

2. Theoretischer Rahmen und Hypothesen

Innerhalb dieser Arbeit sollen die unterschiedlichen Anteile ungültiger Stimmen in den Kantonen erklärt werden. In den nächsten Abschnitten stehen die zentralen Erklärungsansätze zur Beantwortung der Forschungsfrage im Mittelpunkt. Dabei werden zunächst demokratietheoretische Überlegungen getätigt, bevor die wichtigsten Überlegungen zur Erklärung der Varianz von ungültigen Stimmanteilen zwischen den Kantonen erarbeitet werden.

Ist es von der Rechtsform einer Vorlage abhängig, ob mehr ungültige Stimmen in einem Kanton verzeichnet werden? Ist es die Auslastung des Stimmbürgers, wenn er an einem Abstimmungssonntag über viele Sachfragen befinden muss? Oder sind die Gründe viel eher durch kulturelle Rahmenbedingungen gegeben? Lässt sich zeigen, dass Deutschschweizer Kantone mehr oder weniger ungültige Stimmen aufweisen, als Kantone in den lateinischen Landesteilen? Möglicherweise liegen die Ursachen aber doch im föderalistischen Staatsverständnis und sind die kantonalen Abstimmungsgesetze ausschlaggebend. Diese Fragen werden aufgearbeitet und in drei zentrale Erklärungsansätze eingebettet. Diese teilen sich in vorlagenspezifische Faktoren, in eine unter dem Begriff politische Kultur gefasste Gruppe von historischen Vorgängen, welche die Verfassungsentwicklung in den Kantonen nachzeichnet sowie in formaljuristischen Normen, welche in Form der Ausgestaltung der Abstimmungsgesetzgebung der Kantone Eingang in die Analysen finden.⁴ Hierbei werden jeweils Hypothesen gebildet, welche im zweiten Teil die Ausgangslage der Analysen markieren.

2.1. Demokratietheoretische Betrachtungen

Ein weiterer wichtiger Aspekt, Determinanten zur Erklärung der Anteile ungültiger Stimmen in den Kantonen zu suchen, ergibt sich aus einer demokratietheoretischen Perspektive. Wie bereits im Titel dieser Arbeit ausgedrückt wird, stehen Zweifel im Raum, ob das Prinzip *one man, one vote* in der Schweiz wörtlich gilt. Natürlich hat jede Stimme grundsätzlich das gleiche Gewicht und die Bundesverfassung spricht allen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die politischen Rechte zu. Doch die Bedingungen, unter welchen die Stimmenden angehört werden, führen zu Verzerrungen. *Fair* wäre, wenn für alle Stimmberechtigten in der Schweiz die gleichen Rahmenbedingungen gelten würden, dass also Aargauerinnen gleich abstimmen müssen wie Tessiner und dass die Stimmabgabe nicht unter unterschiedlichen Spielregeln

⁴ Es liegen Hinweise vor, dass noch lokale, also kommunale Faktoren eine Rolle spielen könnten.

erfolgt. *One man, one vote* bezieht sich damit auf die Ebene der formalen Stimmabgabe, auf Prozesse und Verfahren. Ungültige Stimmen sind zusätzlich deshalb problematisch, weil die Stimmenden diese (in den meisten Fällen) aus Versehen ungültig abgeben. Eigentlich müsste ihre Partizipation honoriert werden und der Kanton sollte interessiert sein, möglichst viele Meinungen seiner Bürgerinnen und Bürger anzuhören. Nicht nur eine hohe Stimmbeteiligung, sondern auch möglichst umfassende Inklusion müsste im Interesse der Kantone stehen. Ist es berechtigt, eine Stimme nicht zu zählen, nur weil ein Couvert nicht zugeklebt wurde, die anderen formalen Bestimmungen aber korrekt befolgt wurden? Sollen Stimmen unberücksichtigt bleiben, bloss weil eine Unterschrift fehlt? Dass es formaljuristische Normen braucht ist nicht infrage gestellt, doch wie stark damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in der Weise ihrer Stimmabgabe bevormundet werden hingegen sehr wohl.

Als Beispiel sei das briefliche Abstimmen herangezogen: Brieflich Abstimmen und damit die Ablösung von zeitlichen und räumlichen, aber auch mobilitätsbezogenen Einschränkungen gilt als Verbesserung der Partizipationsmöglichkeiten und erhöht die Stimmbeteiligung. Doch der grosse Teil der Verfahrensregeln bezieht sich auf die briefliche Stimmabgabe, die unter diesen Vorzeichen negative Auswirkungen haben kann. Hinsichtlich dieser Überlegungen wäre auch zu untersuchen, wie diese Defizite entschärft werden könnten. Dazu bietet diese Arbeit weitere Grundlagen.

2.2. Die Wirkungsweise der Determinanten

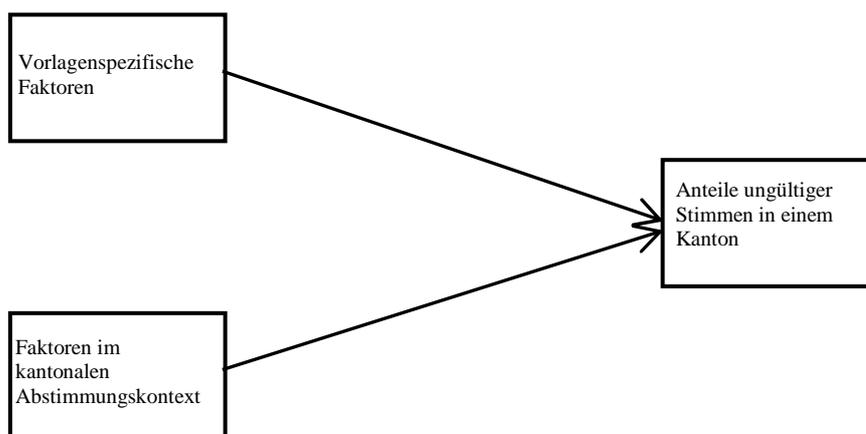
In den nachfolgend beschriebenen Determinanten werden Erklärungen für unterschiedliche Anteile ungültiger Stimmen in den Kantonen gesucht. Dabei gilt es zu beachten, dass die Wirkungen der Erklärungsansätze als Kollektivhypothesen formuliert werden. Die Gründe für ungültige Stimmen im Aggregat sind aber durch individuelle Merkmale der Stimmbürger determiniert. Diese Merkmale werden in der Literatur als Unvermögen, Protest und Versehen beschrieben. Die theoretisch hergeleiteten Erklärungsansätze haben einen Einfluss auf die Eintretenswahrscheinlichkeit eines dieser drei Gründe. Das individuelle Handeln der Stimmenden ist demnach in diese drei Gründe einzuordnen. Aus Versehen ungültig zu Stimmen und aus Unvermögen ungültig zu Stimmen dürfte schwierig auseinanderzuhalten sein. Doch diese beiden Arten sollten zumindest auf Vermutungen basierend gut von den Protestäusserungen abgrenzbar sein.

2.3. Einflussfaktoren auf die Anteile ungültiger Stimmen

Die zur Erklärung der Anteile ungültiger Stimmen herangezogenen Faktoren charakterisieren die zur Abstimmung stehenden Vorlagen. Das heisst, jedes einzelne Geschäft ist in einen bestimmten Kontext gebettet.⁵ Die dafür infrage kommenden Kriterien werden in den nachfolgenden Unterkapiteln erörtert und gruppiert. Zusätzlich gilt es zu beachten, dass die angeführten Kriterien auf verschiedenen Ebenen anzusiedeln sind: Einige davon treffen spezifisch auf ein Geschäft zu, andere jedoch auf die Gesamtheit aller Geschäfte, die am selben Datum zur Abstimmung kommen.

Diese Ebenen, die je einen Kontext ausmachen sind die eidgenössische Ebene und die kantonale Ebene. In diesen Ebenen sind die Abstimmungsvorlagen durch die verschiedenen Kriterien typisiert, welche zusammengefasst die Erklärungsansätze für die Analysen bilden. Zur Verdeutlichung dieser Zweiebenenstruktur dient die folgende Illustration.

Abbildung 2: Ebenenstruktur der Erklärungsansätze



Quelle: Eigene Darstellung.

Die vorlagenspezifischen Faktoren sind auf einer übergeordneten Ebene eingebettet, während subnationale Eigenschaften auf der Ebene des kantonalen Kontexts eingebettet sind. Die einzelnen Determinanten werden in den nächsten drei Kapiteln näher betrachtet.

⁵ Zur Präzisierung der verwendeten Terminologie: Als Abstimmung wird gemeinhin der Tag bezeichnet, an jenem ein Urnengang stattfindet. An einer Abstimmung kommen, je nach Programm, eines oder mehrere Geschäfte an die Urne. Zu beachten ist ferner, dass einige Kriterien auf das eigentliche Abstimmungsdatum zutreffen, andere jedoch bloss auf spezifische Geschäfte am jeweiligen Datum. Vorlage und Geschäft, beziehungsweise Abstimmung, Abstimmungstag, Datum oder Urnengang werden jeweils synonym verwendet.

2.3.1 Faktoren auf Vorlagenebene

Erste Erklärungsansätze werden in einer Gruppe von vorlagenspezifischen Faktoren gesucht. Diese beschreiben die Begleitumstände, unter denen die einzelnen Vorlagen zur Abstimmung kommen.

Ein erster Indikator in dieser Gruppe ist die Rechtsform: Ob eine Abstimmung über eine Volksinitiative abgehalten wird, ob sie aufgrund eines obligatorischen Referendums abgehalten werden muss, oder ob eine Vorlage durch ein fakultatives Referendum oder als Gegenvorschlag an die Urne gelangt, ist ein erstes Unterscheidungskriterium. Die Rechtsform ist durch die Entstehungsgeschichte des jeweiligen Geschäfts gegeben und könnte sich in den Anteilen ungültiger Stimmen abbilden. Vermutet wird, dass die einzelnen Vorlagen je nach Rechtsform mehr oder weniger Sukkurs seitens der Stimmberechtigten zukommt. Volksinitiativen kommen durch 100 000 Unterschriften von stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger zustande. So kann vermutet werden, dass sich die Stimmenden bei Abstimmungen über solche Volksvorlagen mehr Mühe geben, um ungültige Stimmen zu vermeiden. Da auch beim fakultativen Referendum eine Mindestanzahl an Unterschriften für das Zustandekommen nötig sind (50 000) und damit dieses Volksrecht ebenfalls als bottom-up Prozess gewertet werden kann, wird ebenfalls argumentiert, dass diesen Abstimmungen eher partizipatorische Elemente zugesprochen werden und weniger ungültige Stimmen anfallen. Gemeinsam ist diesen beiden Rechtsformen, dass die Stimmenden sorgfältiger handeln bei ihrer Stimmabgabe, als bei den institutionalisierten Behördenvorlagen, welche aufgrund des obligatorischen Referendums oder durch Gegenvorschläge an die Urne kommen. Top-down Abstimmungen könnten auch als Last betrachtet werden, was die Wahrscheinlichkeit von Kommentaren auf den Stimmzetteln erhöhen könnte. Solche Unmutsäusserungen oder sogar beleidigende Aussagen haben die Stimmungültigkeit zur Folge.

Anlässlich direkter Gegenvorschläge, die vom Parlament zu einer Volksinitiative ausgearbeitet werden, dürften zusätzlich technische Gründe für unterschiedliche Anteile ungültiger Stimmen sorgen: Die Abstimmung über eine Volksinitiative und den Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt (und zumeist auf dem gleichen Stimmzettel). Die Stimmenden müssen sich zu drei Fragen äussern: Ob sie die Initiative annehmen wollen, ob sie den Gegenvorschlag annehmen wollen und für den Fall, dass beide Varianten angenommen würden (sprich mehr als 50% Ja-Stimmenanteil erreichen) eine der beiden favorisieren. Hierbei könnten Argumente von Kimball und Kropf (2005) aufgegriffen werden, wonach das Design der Stimmzettel ausschlaggebend sein kann.

Diese Vermutungen legen nahe, dass durch die Rechtsform der Vorlagen in Bezug auf die hergeleiteten Gründe für ungültiges Stimmen alle drei Aspekte abgedeckt werden. Die Stimmdenden geben sich bei Volksinitiativen und fakultativen Referenden mehr Mühe beim Ausfüllen der Stimmzettel, um versehentliche Fehler zu vermeiden. Bei Gegenvorschlägen sind hingegen Unvermögen und Protest als Ursachen auszumachen. Die erste Hypothese H_1 lautet deswegen:

Abstimmungen über Volksinitiativen und durch fakultative Referenden erwirkte Abstimmungen führen dazu, dass sich Abstimmende mehr Mühe geben und sich so im Aggregat weniger hohe Anteile an gültigen Stimmen zeigen.

Die Zusammensetzung der Gesamtheit an Vorlagen, die an einem Tag zu Abstimmung kommen ist insofern wichtig, als dass einzelne Vorlagen eine besonders mobilisierende Wirkung auf die Stimmberechtigten entfalten können. Dies kann beispielsweise durch eine zugeschriebene Wichtigkeit oder durch grosse persönliche Betroffenheit bei den Stimmberechtigten als Mobilisierungseffekt beobachtet werden (Linder 2005: 274). Damit wird als weiterer Indikator ermittelt, welche der Vorlagen als sogenannte Motorvorlage zu identifizieren ist. Die Eigenschaft von Motorabstimmungen ist es, die Stimmbevölkerung an die Urnen zu bringen und damit auch die Partizipation der anderen Abstimmungen im „Multipack“ begünstigen. Insofern ist zu bedenken, dass diese Motorvorlagen die Anteile ungültiger Stimmen beeinflussen.⁶ Joye und Papadopoulos (1994: 262ff.) messen das Interesse der Stimmberechtigten mit dem Anteil leerer Stimmen. Die Autoren gehen davon aus, dass diejenige Abstimmung mit der deutlichsten Antwort als Motorvorlage zu werten ist. Damit meinen sie nicht, wie deutlich ein Abstimmungsergebnis ist, sondern wie qualifiziert, nämlich wie viele der partizipierenden Personen die Abstimmungsfrage beantworten. Damit ist diejenige Vorlage als Motorvorlage zu identifizieren, auf welche die wenigsten leeren Stimmen entfallen. Diese Überlegungen lassen darauf schliessen, dass die Stimmdenden bei Motorvorlagen entsprechend ein höheres Interesse haben ihre Meinung als zählend zu wissen, weswegen die Stimmabgabe gewissenhafter erfolgt. Dabei zeigt sich die Absicht der Stimmdenden, versehentlich ungültig-

⁶ Der Einfluss der Stimmbeteiligung ist ein Indikator auf der kantonalen Ebene und wird deswegen erst in Kapitel 2.3.4. behandelt.

ges Stimmen zu vermeiden. Motorvorlagen müssten so betrachtet weniger ungültige Stimmen aufweisen. So lautet die zweite Hypothese **H₂**:

Motorvorlagen führen zu mehr Achtsamkeit beim Ausfüllen des Stimmzettels, was sich im Aggregat in einem geringeren Anteil ungültiger Stimmen manifestiert.

Hinsichtlich der theoretisch bereitgestellten Gründe für ungültige Stimmen, müsste der Anteil leerer Stimmen auch als Indikator für Protestäusserungen berücksichtigt werden. Hohe Anteile leerer Stimmen werden als Indiz betrachtet, dass Stimmende unentschlossen, nicht interessiert oder überfordert sind. Dafür bietet sich eine Anpassung der Herleitung von Joye und Papadopoulos (1994) an: Diejenigen Abstimmungen mit mehr leeren Stimmen dürften damit ein grösseres Protestpotential haben. So ist in diesen Fällen das ungültig Stimmen als Protestäusserung wahrscheinlich und gleichzeitig könnte bei diesen umstritteneren Abstimmungen das ungültige Stimmen aus Versehen tendenziell ausgeschlossen werden. Daraus entsteht eine weitere Hypothese **H₃**:

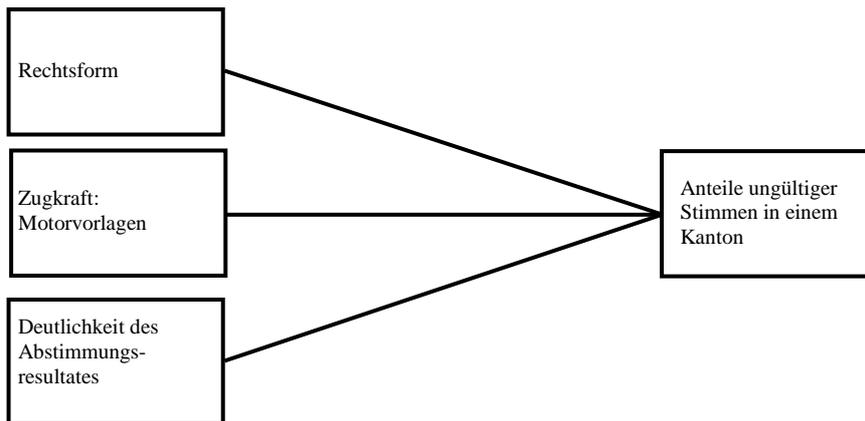
Vorlagen mit grösserem Protestpotential – sprich vielen Leerstimmen – führen zu mehr entsprechenden Äusserungen auf den Stimmzetteln, was im Aggregat zu einem höheren Anteil ungültiger Stimmen führt.

Die Gruppe von Faktoren auf Vorlagenebene wird mit der Knappheit des Abstimmungsergebnisses abgeschlossen. Die annehmende oder ablehnende Mehrheit ist nicht immer gleich deutlich. Die Knappheit eines Abstimmungsergebnisses könnte dann einen Einfluss auf die Anteile ungültiger Stimmen haben, wenn sehr umstrittene Sachfragen zur Abstimmung kommen. Eine aufgeheizte Stimmung im Vorfeld der Abstimmung und intensive Propaganda seitens verschiedener politischer Akteure via diverse Kanäle beeinflussen die Stimmenden. Diese Einflussnahme könnte mitunter zu Verwirrung und damit zu unbewusst ungültigem Abstimmen führen. Im Aggregat wären demnach höhere Anteile ungültiger Stimmen beobachtbar. Daraus folgt **H₄**:

Je knapper die Abstimmungsentscheidung ausfällt, desto grösser ist die Überforderung des einzelnen Stimmenden, was sich im Aggregat in einem höheren Anteil ungültiger Stimmen zeigt.

Die drei geschilderten Variablengruppen setzen die Vorlagenebene wie in Abbildung 3 dargestellt zusammen.

Abbildung 3: Determinanten auf der Vorlagenebene



Quelle: Eigene Darstellung

2.3.2. Politische Kultur

Die subnational vergleichende Demokratieforschung identifiziert für die Kantone der Schweiz zwei Demokratiemodelle, die in der Literatur lange Zeit als gegeben besprochen wurden. Linder (2005: 272) beschreibt die Kultur der direkten Demokratie in den Deutschschweizer Kantonen als stärker ausgeprägt als in der Romandie. Die Westschweizer Kantone und das Tessin, die als die lateinischen Kantone gemeinhin zusammen betrachtet werden, orientieren sich eher an einem „Grundmodell ‘repräsentativer’ Demokratie mit weniger direktdemokratischen Einflussmöglichkeiten“ (Linder 2005: 272). Die Kantone der Deutschschweiz zeichnen sich vorwiegend durch radikale und inklusive Formen der Bürgermitsprache aus und die lateinischen Stände weisen eher Formen liberaler, gewaltenteilender und repräsentativer Demokratiemodelle auf (Bühlmann et al. 2012). Solche Unterschiede in der politischen Kultur der Kantone könnten sich auf die Anteile ungültiger Stimmen niederschlagen. Dabei gilt es zu untersuchen, ob eher dem liberal-repräsentativen Prinzip folgende Kantone restriktiver sind als Kantone, die eher einem radikal-partizipatorischen Prinzip folgen, welche sich als weniger restriktiv erweisen könnten. Je direktdemokratischer eine Demokratie ausgestaltet ist, desto offener

ist sie, desto eher ist sie an allen Stimmen interessiert und desto weniger restriktiv gestaltet sie die Hürden zur Stimmungültigkeit.

Politische Kultur sollte nicht nur anhand herrschender Gegebenheiten und Verhaltensmuster identifiziert werden, sondern sie ist als historisch bedingte Eigenschaft zu begreifen. Dahingehend ist es nur bedingt zulässig, die Ausgestaltung der oben beschriebenen Demokratiekonzepte auf sprachregionale Unterschiede zu reduzieren. Vielmehr bedarf es einer umfassenderen Betrachtung der historischen Entwicklungen der politischen Systeme in den Kantonen. Der Theoriestrang des historischen Institutionalismus liefert hierfür Erklärungsansätze. Die zentrale Annahme sieht die Ausgestaltung institutioneller Arrangements in früheren gesellschaftlichen Spannungen begründet. Damit können die überlieferten Spielregeln direkter Demokratie als Vermächtnis früherer Generationen erfasst werden. Bühlmann et al. (2012) führen diese Prämisse mit der These politischer Erblast von Rose und Davies (1994) zusammen. In der Erblastthese werden die Trägheit und das Beharrungsvermögen politischer Entscheidungen als unvermeidbare Realität erachtet: Regierungen sehen sich mit Programmen und Gesetzen konfrontiert, welche aus früheren Legislaturen stammen. Mit anderen Worten: Eine neu gewählte Administration kann nicht eine Welt erschaffen, welche den eigenen Idealen entspricht, sondern eine hohe Pfadabhängigkeit determiniert einen grossen Teil der politischen Planung. Rose und Davies (1994) halten fest, dass „*vererbte*“ Programme in deren Langlebigkeit variieren: Einige wurden vor kurzer Zeit implementiert, andere bestehen seit einigen Jahrzehnten und wieder andere sind seit mehreren Generationen oder gar seit Jahrhunderten in Kraft. In diesem Sinne sind Verfassungen, die unter früher ausgetragenen, gesellschaftlichen Auseinandersetzungen entstanden als historisches Vermächtnis zu betrachten, welches bis in die Gegenwart hinein wirkt.

Vor dem Hintergrund dieser Erblastthese und dem Postulat, dass historische Entwicklungen die politische Kultur der Kantone determinieren, untersuchen Bühlmann et al. (2012) den Einfluss demokratischer Verfassungsbewegungen im Zeitraum von 1830 bis 1870 auf die Demokratiepattern der Kantone. Die Analyse erlaubt eine differenziertere Einordnung der Kantone, die über das duale Muster liberal vs. radikal hinausgeht. Die Grundlage dazu wurde von Kölz (2004) gelegt, der die Kantone auf Grund der historischen Verfassungsbewegungen während der Demokratisierungsprozesse im 19. Jahrhundert in vier Gruppen einteilt.⁷ Die vier Gruppen sind: Regenerierte Kantone mit demokratischer Bewegung (1), regenerierte Kantone ohne

⁷ Grundsätzlich sei zur Vertiefung der Materie auf Kölz (2004) verwiesen. Diese Typisierung bildet auch eine der Grundlagen für den analytischen Teil dieser Arbeit.

eigentliche demokratische Bewegung (2), die Landsgemeindekantone der Deutschschweiz (3) und schliesslich die Kantone mit einer besonderen Verfassungsentwicklung (4). Nachfolgend werden die vier Typen charakterisiert sowie aufgezeigt, welche Kantone der jeweiligen Gruppe zuzuschreiben sind. Der zeitliche Fokus erstreckt sich vom Ende der Regenerationsphase über die Bundesstaatbildung und die Bundesverfassung 1848 bis gegen die 1870er Jahre und der Umsetzung der neuen Bundesverfassung in den Kantonen. Vatter (2002: 239f.) zeichnet die Entwicklung direktdemokratischer Institutionen in drei Etappen nach. Die erste Phase ist gezeichnet durch eine zurückhaltende Einführung des Vetos durch die Liberalen Anfang des 19. Jahrhunderts. Dies wurde jedoch nur unter starkem Druck von mobilisierten Bauern sowie der Radikalen und Demokraten möglich. Das Veto war ein Kompromiss der liberalen Herrscher. Da jedoch sehr hohe Schwellen an dieses Veto gebunden waren, konnte das Instrument selten erfolgreich eingesetzt werden. Damit wurde noch keine prinzipielle Reform des Staatsapparates herbeigeführt, aber doch kann darin eine erste Veränderung hin zu einem grundsätzlichen Verfassungswandel gesehen werden.

Weitere Schritte zeigten sich durch die vereinzelte Einführung des Gesetzesvetos sowie die Übernahme des fakultativen oder obligatorischen Referendums in verschiedenen Kantonen Mitte des 19. Jahrhunderts. Dies geschah vorwiegend in Kantonen mit längerer Erfahrung mit der direkten Bürgermitsprache und wo bereits eine starke Opposition gegen die Liberalen formiert werden konnte. Das Repräsentativsystem, wie es von den Liberalen bevorzugt wurde, hielt jedoch in einigen Kantonen noch länger Bestand, so dass direktdemokratische Forderungen noch nicht durchdringen konnten. In einer dritten Etappe kommen ab den 1860er Jahren vermehrt demokratische Bewegungen auf. Zentrale Forderungen waren das Abwenden vom Veto hin zur Einführung von Gesetzesreferendum und Initiative. Diese Institutionen des Volkssouveränitätsprinzips zielten auf die Stärkung der Stellung der Aktivbürgerschaft zu Lasten der Legislative, wie sie aus linksstehenden radikalen und demokratischen Kreisen forciert wurde. Damit konnte das Repräsentativitätssystem in vielen Kantonen prinzipiell durchbrochen werden. Zunächst waren es die Deutschschweizer Kantone, welche zu einem früheren Zeitpunkt die Volksrechte stärkten und weniger restriktiv ausgestalteten als die Kantone der lateinischen Schweiz (Vatter 2002: 240).

Zur ersten Gruppe sind die regenerierten Kantone mit demokratischer Bewegung, nämlich die Deutschschweizer Kantone Zürich, Bern, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Aargau und Thurgau zu zählen (Kölz 2004: 43ff.). Als demokratische Bewegung bezeichnet man revisionistische Strömungen Mitte des 19. Jahrhunderts, welche sich in verschiedenen Kanto-

nen gegen die Kontrolle des Staatswesens durch das im Freisinn repräsentierte, etablierte Bürgertum richteten. Das von den Liberalen vertretene Repräsentativsystem sollte durch direktdemokratische und staatsinterventionistische Einrichtungen ersetzt werden (Bürgi 2012). Die zweite Gruppe umfasst Kantone mit einer liberalen Regenerationsbewegung, aber ohne demokratische Bewegung. Darunter fallen die frankophonen und vom freiheitlich-individualistischen Staatsdenken geprägten Kantone Waadt, Genf und Neuenburg, aber auch St. Gallen und Luzern (Kölz 2004: 471). Die dritte Gruppe setzt sich zusammen aus den deutschsprachigen Landsgemeindekantonen mit ihren althergebrachten direktdemokratischen, genossenschaftlich geprägten und vormodernen Traditionen, in denen die liberalen Regenerationsbewegungen nicht Fuss fassen konnten (Kölz 2004: 231ff.). Diese Gruppe umfasst die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden, Zug, Glarus, Appenzell-Innerrhoden und Appenzell-Ausserrhoden sowie Graubünden. Die vierte Gruppe setzt sich aus Kantonen mit einer besonderen Verfassungsentwicklung zusammen (Kölz 2004: 325ff.). Gemeinsame Merkmale dieser vierten Gruppe sind die starke Stellung der Konservativen, eine (wenn überhaupt) späte und meist schwache liberale Regenerationsbewegung sowie das Fehlen einer demokratischen Bewegung. Dazu gehören die Kantone Basel-Stadt, die zweisprachigen und katholisch-konservativen Kantone Fribourg und Wallis, das Tessin und der junge Kanton Jura.

Es wird vermutet, dass Kantone mit demokratischer Bewegung (Typ 1 und 3) eine partizipativere Kultur pflegen und somit auch eher an einer unverfälschten Stimmabgabe ihrer Stimmbürgerschaft interessiert sind, sich also sozusagen dem Prinzip *one man, one vote* stärker verpflichtet fühlen. Dies dürfte sich einerseits durch eine weniger restriktive Abstimmungsgebung und eine kulantere Behandlung unklarer Meinungsäusserungen auf Stimmzetteln äussern. Damit sollten in diesen Kantonen weniger ungültige Stimmen beobachtet werden, als in den anderen beiden Gruppen. Hierbei ist die Bestimmung der Ursache ungültigen Abstimmens nicht offensichtlich. Vermutet wird, dass in den erwähnten Kantonen generell günstige Rahmenbedingungen herrschen, was darauf schliessen lässt, dass hier vorwiegend aus Versehen ungültige Stimmen abgegeben werden. Hypothese **H₅** lautet deswegen:

Regenerierte Kantone mit einer demokratischen Bewegung im 19. Jahrhundert und Landsgemeindekantone verzeichnen weniger ungültige Stimmen, als andere Kantone.

Zusätzlich wird als Alternative zur Verfassungstradition ein Mass für direkte Demokratie in die Modelle aufgenommen. Es wird argumentiert, dass nicht nur die historisch gewachsene demokratische Kultur, sondern auch die gegenwärtige direktdemokratisch-formale Ausgestaltung ein Mass für Kulanz und Inklusion darstellt. Basierend auf Arbeiten von Stutzer (1999) und Fischer (2005) fliesst in die Analysen mit ein, wie stark die direktdemokratischen Beteiligungsmöglichkeiten der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in den Kantonen ausgestaltet sind. Daraus folgt eine Alternativhypothese H_{5a} :

Je stärker direktdemokratisch ein Kanton organisiert ist, desto geringer ist der Anteil ungültiger Stimmen in diesem Kanton.

2.3.3. Formaljuristische Normen

In der Schweiz erwachsen die politischen Rechte aus der Bundesverfassung, wo sie in den Artikeln 34, 39 und 139 festgeschrieben sind. Basierend darauf gilt in der Schweiz als massgebendes Recht seit 1976 das Bundesgesetz über die politischen Rechte⁸ und die dazu erlassene Verordnung.⁹ Bezüglich Ungültigkeit der Stimmen zeigt sich der Bund sehr kulant. In Artikel 12 werden vier Kriterien aufgezählt, unter welchen Stimmzettel ungültig sind: Wenn sie nicht amtlich sind, wenn sie nicht handschriftlich ausgefüllt wurden, wenn der Wille der Stimmenden Person nicht erkennbar ist und wenn sie ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

Die Durchführung von Volksabstimmungen, seien es eidgenössische Vorlagen oder kantonale Urnengänge, liegt jedoch in der Kompetenz der Kantone¹⁰ und somit müssen diese je eigene Abstimmungsgesetze erlassen. Dabei sind in den Kantonen sehr unterschiedliche Gesetze entstanden. Faktisch unterscheidet sich der eigentliche Urnengang nicht. Aber noch im Nachgang der Stimmabgabe lassen sich Unterschiede feststellen – nämlich wie die Stimmen gezählt werden und welche Stimmen als ungültig behandelt werden. Die Vermutung liegt nahe, dass ein Teil der Varianz bezüglich der Anteile ungültiger Stimmen zwischen den Kantonen auf die unterschiedliche Ausgestaltung der Gesetze zurückzuführen ist.

⁸ Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) vom 17.12.1976; SR 161.1.

⁹ Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 24.5.1978; SR 161.11.

¹⁰ BPR Art. 10 Abs. 2.

Aus einer Zusammenstellung aller Ungültigkeitsgründe, welche in den Kantonen als Hürde implementiert wurden ist zu entnehmen, dass insgesamt deren 41 formuliert wurden. Diese kommen einerseits in unterschiedlichen Wortlauten und andererseits in unterschiedlichen Kombinationen vor. Zudem kommen einzelne Bestimmungen in fast allen Kantonen zum Tragen, andere hingegen sind kantonsspezifisch und mitunter nur in einzelnen Kantonen implementiert. Einer differenzierten Aufstellung nach Kanton lässt sich der Grad an juristisch-formalisierter Restriktion ablesen, der bei der Beurteilung der Gültigkeit von Stimmzetteln in den Kantonen herrscht. Die Kriterien reichen von den eher schwachen Kriterien aus dem Bundesgesetz, über moderate Kriterien zu intensiven Kriterien. So fällt bei der Konsultation der Gesetze auf, dass sich einige Argumente lediglich auf einzelne Stimmzettel beziehen und andere auf die gesamte Stimmabgabe und damit auf alle Stimmzettel in einem Couvert.

Ein beachtlicher Teil der Ungültigkeitsgründe ist auf das briefliche Abstimmen bezogen. An dieses werden spezifische Anforderungen gestellt. Dies ist insofern wichtig für die Analysen, als dass ein zunehmend grosser Teil der Stimmen vorgängig und brieflich eingeht. Die ausführliche Beschreibung der Abstimmungsgesetzgebung wird im Operationalisierungsteil vorgenommen. Hier akzentuiert sich die ungültige Stimmabgabe als aus Unvermögen resultierender Prozess. Die Hypothese **H₆** lautet:

Die kantonale Abstimmungsgesetzgebung ist entscheidend und die Kantone unterscheiden sich hinsichtlich der Kulanz in der Berücksichtigung der eingehenden Stimmen.

2.3.4. Weitere Variablen des kantonalen Abstimmungskontexts

Einen weiteren Abstimmungskontext auf kantonaler Ebene bildet der Abstimmungstag. Dazu gehören Indikatoren wie die Anzahl an Vorlagen, die gleichzeitig zur Abstimmung kommen und die Stimmbürger unterschiedlich stark belasten. Da die Kantone ihre subnationalen Abstimmungen oft auf die gleichen Tage legen, welche die Bundeskanzlei für eidgenössische Geschäfte vorsieht, akkumulieren sich eidgenössische und kantonale Vorlagen. Die Anzahl Vorlagen ist dadurch nicht in allen Kantonen gleich.

Schon Tocqueville (1985: 119) postulierte: „*folgen die Wahlen sehr rasch aufeinander, so unterhält ihre Häufigkeit eine fieberhafte Erregung im Staate und schafft einen Zustand beständiger Unsicherheit der öffentlichen Angelegenheiten.*“ In Anlehnung an Tocqueville soll

die Belastung der Stimmberechtigten in die Analyse mit einfließen. Vermutet wird, dass die Zahl der gleichzeitig vorliegenden (kantonalen und nationalen) Vorlagen an einem Abstimmungstermin die Rate ungültiger Stimmen beeinflusst. Dabei wird von einer Überforderung ausgegangen: Je mehr Stimmzettel ausgefüllt werden müssen, desto eher können sich (Flüchtigkeits-) Fehler einschleichen, welche eine Ungültigkeit zur Folge haben. Unvermögen oder Versehen sind demnach die treibenden Faktoren. So lautet **H₇**:

Je mehr Vorlagen am gleichen Tag zur Abstimmung kommen, desto eher kommt es zu einer Überforderung des Stimmenden, was sich im Aggregat in einem höheren Anteil ungültiger Stimmen manifestiert.

Weiter wird davon ausgegangen, dass Routine eine Rolle spielt. Diese lässt sich in der Stimmbeteiligung erfassen: Wenn die Stimmbeteiligung hoch ist, gehen mehr Stimmberechtigte zur Urne. Doch wer diese zusätzlichen Stimmenden sind ist unklar. Wahrscheinlich sind es Personen, die nicht oft abstimmen und sich durch grössere Betroffenheit oder sonstige besondere Umstände mobilisieren lassen. Kurzum Personen, die nicht geübt sind im Umgang mit Abstimmungsunterlagen. Durch seltene Partizipation steigt die Anfälligkeit auf Fehler und damit auf versehentlich ungültiges Stimmen. Diesen gegenüber stehen demnach routinierte Urnengänger, welche regelmässig partizipieren und folglich Erfahrung haben mit Abstimmen und wissen, wie sie ihre Stimme korrekt abgeben. Das bedeutet, dass ungültige Stimmen besonders dann passieren, wenn die formellen Bedingungen nicht eingehalten werden, also vorwiegend aus Unvermögen. Es wird also angenommen, dass sich unterschiedliche Partizipationsraten auf den Anteil ungültiger Stimmen auswirken. **H₈** lautet:

Je höher die Stimmbeteiligung, desto mehr unerfahrene Stimmende partizipieren, was sich im Aggregat in einem höheren Anteil ungültiger Stimmen zeigt.

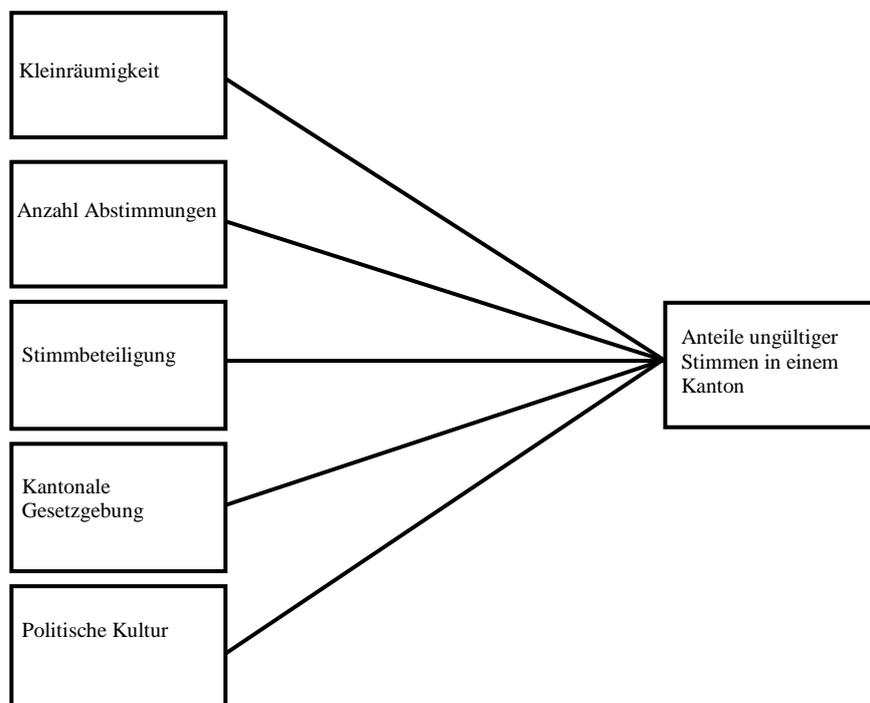
Weitere Überlegungen beziehen sich auf die Struktur der Kantone, die sich in ihrer räumlichen und politischen Unterteilung unterscheiden. Kleinräumigkeit und die Komplexität der Behördenorganisation dürften Einflüsse auf Abstimmungsverfahren oder die Auszählung der Stimmen haben und damit einen Einfluss auf Anteile ungültiger Stimmen. Beides kann anhand der Anzahl an Gemeinden in einem Kanton annäherungsweise erfasst werden. Kleinräumigkeit bedeutet mehr soziale Interaktion, in kleinen Gemeinden kennt jeder jeden. Stim-

menzähler könnten die Abstimmungsgesetze kulanter anwenden, oder vermeintlich ungültige Stimmen zählen. Die Masse an Stimmmaterial ist zudem kleiner. Wenn man beispielsweise nur 100 Stimmen auszählen muss, geschehen weniger Fehler, als wenn man 1000 Stimmzettel zählen und auf deren Gültigkeit prüfen muss. Deswegen wird ein Einfluss auf die Anteile ungültiger Stimmen angenommen. Hierbei wird der Auslöser von der stimmenden Person weg, hin zu den Stimmenzählern verlagert. Die Beurteilung ob sich hierbei Protest oder Unvermögen zeigt ist nicht evident. Zu erwarten wäre allerdings, dass diejenigen ungültigen Stimmen, die aus Kulanz doch gezählt werden, bewusst berücksichtigt werden. Die letzte Hypothese H_9 lautet:

Kleinräumige Strukturen führen zu grösserer Kulanz und somit im Aggregat zu tieferen Anteilen ungültiger Stimmen.

Die Summe dieser Erklärungsansätze auf der kantonalen Ebene lässt sich in einer Übersicht folgendermassen darstellen.

Abbildung 4: Erklärungsansätze des kantonalen Abstimmungskontexts

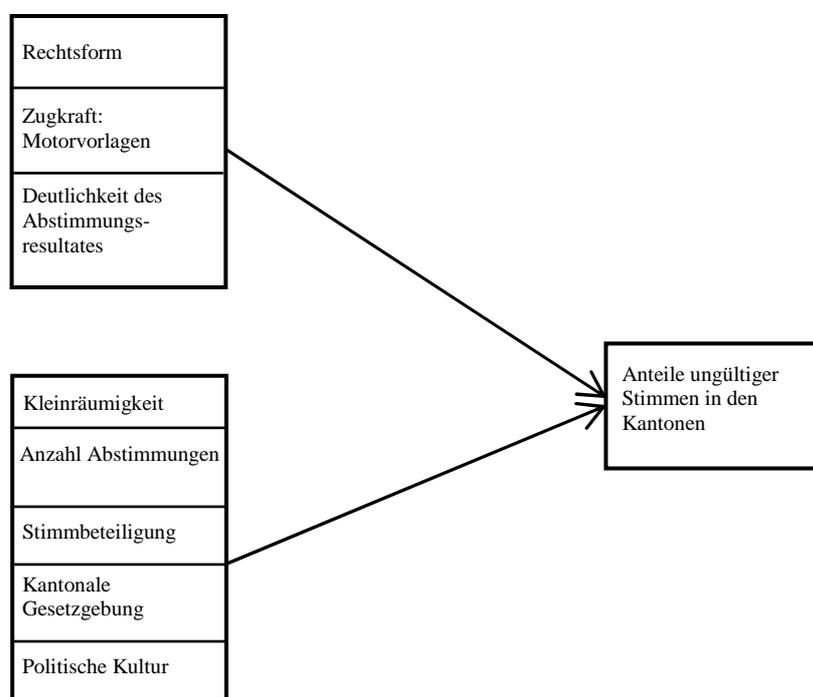


Quelle: Eigene Darstellung.

2.4. Übersicht

Als Überblick werden die Erklärungsansätze nochmals zusammen aufgezeigt, sowie die dazugehörigen Hypothesen zusammengefasst. Das Schema der vermuteten Einflüsse auf den zwei Ebenen – der übergeordneten, vorlagenspezifischen und der kantonalen Ebene – lässt sich wie folgt darstellen.

Abbildung 5: Erklärungsfaktoren in der Übersicht



Quelle: Eigene Darstellung.

Die empirischen Analysen und die Prüfung der Hypothesen folgen im zweiten Teil dieser Arbeit. Die hergeleiteten Hypothesen und deren vermutete Wirkung lauten folgendermassen:

Hypothesen auf Vorlagenebene

- H₁:** Abstimmungen über Volksabstimmungen und durch fakultative Referenden erwirkte Abstimmungen führen dazu, dass sich Abstimmende mehr Mühe geben und sich so im Aggregat weniger hohe Anteile an gültigen Stimmen zeigen. (Wirkung: negativ).

- H₂:** Motorvorlagen führen zu mehr Achtsamkeit beim Ausfüllen des Stimmzettels, was sich im Aggregat in einem geringeren Anteil ungültiger Stimmen manifestiert (negativ).
- H₃:** Vorlagen mit grösserem Protestpotential – sprich vielen Leerstimmen – führen zu mehr entsprechenden Äusserungen auf den Stimmzetteln, was im Aggregat zu einem höheren Anteil ungültiger Stimmen führt (positiv).
- H₄:** Je knapper die Abstimmungsentscheidung ausfällt, desto grösser ist die Überforderung des einzelnen Stimmenden, was sich im Aggregat in einem höheren Anteil ungültiger Stimmen zeigt (positiv).

Hypothesen des kantonalen Abstimmungskontexts

Politische Kultur:

- H₅:** Regenerierte Kantone mit einer demokratischen Bewegung im 19. Jahrhundert und Landsgemeindekantone verzeichnen weniger ungültige Stimmen, als andere Kantone (negativ).
- H_{5a}:** Je stärker direktdemokratisch ein Kanton organisiert ist, desto geringer ist der Anteil ungültiger Stimmen in diesem Kanton (negativ).

Formaljuristische Normen:

- H₆:** Die kantonale Abstimmungsgesetzgebung ist entscheidend und die Kantone unterscheiden sich hinsichtlich der Kulanz in der Berücksichtigung der eingehenden Stimmen. Je strenger ein Kanton, desto mehr ungültige Stimmen werden verzeichnet (positiv).

Weitere kantonsspezifische Faktoren:

- H₇:** Je mehr Vorlagen am gleichen Tag zur Abstimmung kommen, desto eher kommt es zu einer Überforderung des Stimmenden, was sich im Aggregat in einem höheren Anteil ungültiger Stimmen manifestiert (positiv).

- H₈:** Je höher die Stimmbeteiligung, desto mehr unerfahrene Stimmende partizipieren, was sich im Aggregat in einem höheren Anteil ungültiger Stimmen zeigt (positiv).
- H₉:** Kleinräumige Strukturen führen zu grösserer Kulanz und somit im Aggregat zu tieferen Anteilen ungültiger Stimmen (negativ).

Teil II

Der zweite Teil dieser Arbeit widmet sich den empirischen Analysen und damit der Beantwortung der Leitfrage womit die unterschiedlichen Anteile ungültiger Stimmen in den Kantonen erklärt werden können. Bevor die empirischen Analysen präsentiert werden, folgen im nächsten Teil Ausführungen zum Forschungsdesign und dem methodischen Vorgehen.

3. Forschungsdesign

3.1. Methodisches Vorgehen

Die unabhängige Variable, die Anteile ungültiger Stimmen anlässlich eidgenössischer Abstimmungen in den Kantonen wurde bereits in der Einleitung beschrieben (vgl. Abbildung 1). Die Fragestellung setzt die Untersuchungseinheiten quasi voraus: die Kantone. Um die Determinanten für die Anteile der ungültigen Stimmen zu ermitteln, steht eine Fülle von Daten zur Verfügung, anhand welcher die formulierten Hypothesen überprüft werden. Zuerst werden Nullmodelle berechnet, um zu untersuchen, wie die Varianzanteile auf die zwei Ebenen verteilt sind (Abschnitt 4.2.). Um die erklärungskräftigen Grössen schliesslich zu ermitteln, werden anhand mehrerer Modelle die zur Verfügung stehenden unabhängigen Variablen in unterschiedlichen Kombinationen getestet. Dabei werden Regressionsmodelle auf den jeweiligen Ebenen berechnet (Abschnitte 4.3. und 4.4.). In einem zweiten Schritt gilt es dann, die Kontexteffekte in Zweiebenenmodellen zu untersuchen (Abschnitt 4.5.). Die in den jeweiligen Konfigurationen als signifikant ausgewiesenen Variablen bilden am Ende der Analysen zusammen mit den Kontrollgrössen die Schlussmodelle.

Gegenstand der empirischen Analyse sind die 26 Kantone der Schweiz. Zur Ermittlung der gesuchten Zusammenhänge wurde der zeitliche Rahmen auf die Jahre 1990 bis 2012 festgelegt. In diesen 22 Jahren wurde in der Schweiz über 207 Vorlagen abgestimmt (die Liste der untersuchten Abstimmungen endet mit jenen drei am 17. Juni 2012). Verrechnet ergibt sich damit ein Sample mit 5382 Fällen. Die Analysen werden als Kantonsvergleich durchgeführt.¹¹

3.1.1. Mehrebenenanalyse

Für die hier errechneten statistischen Untersuchungen werden Mehrebenenanalysen modelliert. Die Mehrebenenanalyse als methodisches Instrument bietet sich aus drei Gründen an.

¹¹ Die Analysen wurden mit dem Programm MLwiN durchgeführt.

Der erste Grund ist ein pragmatischer: Die hierarchische Datenstruktur. Die Verfügbarkeit von Kontextdaten und Individualdaten erlauben und bedingen für erklärungskräftige Aussagen eine adäquate statistische Verarbeitung. Dies führt zum zweiten Grund. Herkömmliche Methoden wie beispielsweise OLS Regressionen können durch die eingebettete Datenstruktur zu Fehlern führen, weil der Einfluss von Kontextvariablen nicht korrekt geschätzt wird. Daraus folgt der dritte und wichtigste Grund. Mehrebenenmodelle, oder hierarchische lineare Modelle, erlauben Analysen kontextueller sowie individueller Einflüsse. Damit werden Kontexteinflüsse (Makroebene) auf Individuen (Mikroebene) messbar gemacht. Es können also simultane Schätzungen von Zusammenhängen innerhalb der Mikro- und Makroebene sowie Zusammenhänge zwischen den Ebenen berechnet werden. Mikromodelle schätzen dabei Zusammenhänge und Varianzen innerhalb der Kontexte, und Makromodelle schätzen Zusammenhänge und Varianzen zwischen den Kontexten. Damit werden Kontexteinflüsse nicht nur festgestellt, sondern mit dem Einbezug von unabhängigen Variablen auch erklärt (Bühlmann 2006: 266ff.).

3.2. Daten und Operationalisierung

In den folgenden Abschnitten werden die Operationalisierungen der theoretisch dargelegten Erklärungsstränge erörtert. Weitere Ausführungen und die detaillierte Operationalisierung der herangezogenen Variablen sind einer Variablen-tabelle im Anhang zu entnehmen.

3.2.1. Abhängige Variable: Ungültige Stimmen

Die zentrale, abhängige und zu erklärende Grösse ist spezifiziert als der Anteil ungültig eingegangener Stimmen bei eidgenössischen Abstimmungen in den Kantonen. Die Variable ist auf Kantonsebene erhoben und lässt damit Analysen auf zwei Ebenen zu. Ausgewiesen werden die ungültigen Stimmen als Prozentanteil an der Gesamtbeteiligung in einer Abstimmung.

3.2.2. Unabhängige Variablen

Als unabhängige und erklärende Variablen werden Faktoren herangezogen, welche die zwei bereits oben diskutierten Ebenen abdecken: vorlagenspezifische Faktoren und Determinanten, die kantonale Eigenheiten und den kantonalen Abstimmungskontext erfassen.

3.2.2.1. Vorlagenspezifische unabhängige Variablen

Die vorlagenspezifischen Faktoren determinieren einen Kontext, welcher pro Vorlage über die Kantone hinweg unverändert bleibt. Die hierbei gemessenen Eigenschaften sind demnach an die Vorlage selbst gebunden. Diese sind die Identifikation von Motorvorlagen, die Knappheit des Abstimmungsresultates sowie die Rechtsform. Die Variable Motorvorlage definiert jene Vorlagen innerhalb eines Abstimmungstages, welche die wenigsten leeren Stimmen aufweist (Joye und Papadopoulos 1994: 253) und ist dichotom codiert (1 = Motorvorlage). Wenn an einem Abstimmungstag nur über eine Vorlage befunden wird, erhält diese ebenfalls den Wert 1. Dem Vorschlag von Joye und Papadopoulos entsprechend, jedoch mit umgekehrten Vorzeichen, wird eine weitere Variable erhoben, welche eine Protestwirkung abbilden könnte. Hierbei bergen diejenigen Vorlagen Protestpotential, welche die meisten Leerstimmen aufweisen. Leerstimmen gelten gemeinhin als Protestäusserung.¹² Dementsprechend wird vermutet, dass Abstimmungen, an denen viele leere Stimmen eingehen auch höhere Anteile ungültiger Stimmen aufweisen. Dieser Effekt wird mittels Hypothese H_3 geprüft.

Die Knappheit des Abstimmungsresultates wird als die absolute Differenz zwischen Ja- und Nein-Stimmen ermittelt. In den Analysen wird diese Variable allerdings standardisiert. Bei der Standardisierung wird dem kleinsten Wert einer Variable der Wert 0 zugewiesen, dem grössten Wert der neue Wert 1. Standardisierte Variablen liegen damit immer zwischen 0 und 1, was eine leichtere Interpretation erlaubt: Die in statistischen Modellen errechneten Koeffizienten weisen dann die Veränderung vom kleinsten zum grössten Wert aus, was damit dem Schritt von 0 auf 1 entspricht.

Die Rechtsform der Vorlagen wird als ordinale Variable verwendet und jede Rechtsform als je einzelne, dichotom codierte Variablen in die Analysen aufgenommen. Die zutreffende Rechtsform erhält jeweils den Wert 1. Die vier Variablen werden jeweils als Referenzkategorie gegeneinander getestet.

¹² Insbesondere wenn bei Wahlen absolute Mehrheiten gefordert werden, können viele Leerstimmen Einfluss haben. Bei Abstimmungen ist dies nicht der Fall. Dennoch gelten Leerstimmen als Indiz für Desinteresse oder eine hohe Komplexität der Abstimmungsthematik.

3.2.2.2. Unabhängige Variablen des kantonalen Abstimmungskontexts

Im kantonalen Abstimmungskontext haben verschiedene Faktoren einen Einfluss auf die zu erklärende Grösse. Darunter fallen strukturelle Faktoren, wie die Anzahl Gemeinden in einem Kanton. Weiter gehören abstimmungsbezogene Faktoren im kantonalen Kontext auf diese Ebene. Diese sind die Anzahl gleichzeitig stattfindender Abstimmungen und die kantonale Stimmbeteiligung. Dazu kommen die als Erklärungsansätze beschriebenen Variablengruppen der kantonalen Abstimmungsgesetzgebung sowie der Verfassungstradition der Kantone.

3.2.2.2.1. Formaljuristische Normen

Die formaljuristischen Normen in der kantonalen Abstimmungsgesetzgebung setzen die Rahmenbedingungen zur Durchführung von Urnenabstimmungen. Zur Beurteilung des Einflusses der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹³ auf die Anteile ungültiger Stimmen in den Kantonen, werden die Gesetzestexte in dieser Arbeit numerisch aufbereitet.

Das Ziel liegt darin, die von den Kantonen gesetzten Anforderungen an eine gesetzeskonforme Stimmabgabe in einen Index zu übertragen. Damit wird ermöglicht, die Unterschiede in den Gesetzestexten numerisch zu erfassen und damit in die Analysen einfließen zu lassen.¹⁴ Es wurden dabei diverse alternative Indizes gebildet mit der Absicht, auf möglichst verschiedene Weisen der facettenreichen Ausgestaltung der Abstimmungsgesetze in den Kantonen gerecht zu werden.

Die Indexierung lässt sich durch verschiedene Systematiken umsetzen. Die einfachste Variante ist eine oberflächliche Betrachtung der Abstimmungsgesetze mittels Wörterzählung. Damit kann auf einen Blick erkannt werden, wie ausführlich sich die Kantone mit der Abstimmungsgesetzgebung auseinandersetzen und wie viel Raum den betreffenden Bestimmungen eingeräumt wird. Eine derartige Interpretation und Anwendung greift jedoch zu kurz. Die Gesetzestexte beziehen sich jeweils nur in wenigen Artikeln auf die Stimmungültigkeit.

¹³ Die Begriffe Gesetz über die politischen Rechte, Abstimmungsgesetz und Wahlgesetz werden als Synonym verwendet. Bund und Kantone weisen keine einheitliche Benennung auf. Wo das Gesetz als Wahlgesetz ausgestaltet ist, werden auch Angelegenheiten über Abstimmungen geregelt und vice versa.

¹⁴ Es werden explizit nur jene Argumente aufgenommen, welche auf Abstimmungen bezogen sind, oder generell die Form der Stimmabgabe definieren. Kriterien, welche auf Wahlen (Listen, einzelne Zeilen auf Listen, Kumulierfehler etc.) verweisen, bleiben aussen vor.

Eine weitere Variante ist die Auszählung der Hürden, welche an der Schwelle zur Stimmungültigkeit stehen. Dabei resultiert ein Index, welcher auf einfache Weise widerspiegelt, wie viele Hürden zur Ungültigkeit die Kantone setzen. Zudem ist durch eine solche Indexierung rasch ersichtlich, wie ausführlich der Gesetzgeber sich der Sache annimmt. Allerdings birgt auch diese Variante Nachteile: Es kann damit beispielsweise nicht die Intensität der Hürden erfasst werden. Damit ist gemeint, welche Konsequenzen das Nichterfüllen einer Norm hat. Diese Differenzierung ist ein wichtiger Aspekt, da sich besonders kulante Kantone durch den Verzicht auf solche intensive Hürden von den anderen Kantonen absetzen. Damit diesen Unterschieden Rechnung getragen werden kann, wird die Gewichtung der einzelnen Aspekte als einträglicher Weg erachtet, um die Strenge der Kantone zu erfassen. Gleichzeitig können einige Hürden als common sense betrachtet werden, da sie in jedem Kanton vorkommen. Solche, zumeist schwache Hürden können durch die Gewichtung ausgeblendet werden. So entsteht ein Index, in dem nur die gewichteten Argumente zusammengetragen werden. Die genaue Operationalisierung dieser Index-Variante lässt sich wiederum unterschiedlich vornehmen. Als geeignet erwies sich die Beurteilung der Hürden mit den Werten 0, 1 und 2. Mit 0 wurden diejenigen Hürden bewertet, welche entweder in allen oder fast allen Kantonen angewendet werden und damit keinen Beitrag zu Varianz in dieser Hinsicht leisten. Der Wert 1 wird den schwächeren Hürden mittlerer Tragweite gegeben. Hierunter fallen vorwiegend technische Aspekte bei einer brieflichen Abstimmung. Die als intensiv identifizierten Hürden erhalten den Wert 2. Das betrifft diejenigen Kriterien, die beim Nichterfüllen die Ungültigkeit aller Stimmen zur Folge haben.

Die Übersetzung in einen Index kann indes auf verschiedene Weise erfolgen: Die Werte der gewichteten Argumente können entweder addiert werden, oder aber die Indexpunkte werden durch Mittelwertbildung errechnet. Beide Wege führen zu einer geeigneten Abbildung der geltenden Normen. Während jedoch durch die Mittelwertbildung die Intensität der Hürden gut zur Geltung kommt, ist mittels Addition weniger deutlich, wie der Indexwert zusammengesetzt ist (durch viele schwache Hürden, oder durch wenige intensive). Deswegen wird der für die Analysen verwendete Index aus den Mittelwerten der gewichteten Ungültigkeitsgründe zusammengestellt. Die Indexwerte liegen zwischen 0 und 1.

Grundsätzlich wird ersichtlich, dass ein beachtlicher Teil der formaljuristischen Normen auf die briefliche Stimmabgabe bezogen ist. Dadurch sind die Tücken beim brieflichen Abstimmen entsprechend höher als beim wörtlichen Gang an die Urne. Dieser Tatsache wird Rechnung getragen indem dieser Aspekt, ausgedrückt durch den Anteil brieflich abstimmender

Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, in die Analysen mit aufgenommen wird. Dieser Wert liegt allerdings nur für das Jahr 2005 für alle Kantone vor. Analysen, welche diese Variable beinhalten werden deswegen lediglich mit einem reduzierten Datensample vorgenommen.¹⁵

3.2.2.2. Politische Kultur

Wie im betreffenden Theorieteil besprochen wurde, wird mit einem weiteren Erklärungsansatz nach Determinanten zur Erklärung der interkantonalen Varianz bezüglich ungültiger Stimmen gesucht. Unter dem Begriff „politische Kultur“ werden Faktoren zusammengefasst, welche die Kantone hinsichtlich ihrer etablierten politischen Systeme und Partizipationsmuster charakterisieren.

Die Gruppierung nach Kölz (2004) bietet sich demnach für die hier verwendeten Modelle an. Analog zur Behandlung der institutionellen Variablen der Rechtsform der Vorlagen, werden die jeweiligen Gruppen dichotom codiert und je gegeneinander getestet. Die besprochenen Gruppen sind die regenerierten Kantone mit demokratischer Bewegung (1), die regenerierten Kantone ohne eigentliche demokratische Bewegung (2), die Landsgemeindekantone der Deutschschweiz (3) und schliesslich die Kantone mit einer besonderen Verfassungsentwicklung (4).

Die ergänzende Variable direktdemokratischer Elemente in den Kantonen wird durch einen Index erfasst. Dieser ist aus Instrumenten zusammengestellt, welche der Verfassungs- und Gesetzesinitiative, des Gesetzesreferendums und des Finanzreferendums erfassen. Beurteilungskriterien sind die Anzahl benötigter Unterschriften (absolut und relativ zu den Stimmberechtigten), um ein Instrument zu ergreifen, der Zeit, welche für die Sammlung der Unterschriften zur Verfügung steht und die Ausgabenhöhe, ab welcher ein Finanzreferendum möglich ist. Fischer (2005: 79) hat Indizes für die Jahre 1996 bis 2003 zusammengetragen, beziehungsweise errechnet.

3.2.3. Weitere kontrollierende unabhängige Variablen

Zur Kontrolle und Prüfung weiterer moderierender Faktoren werden zwei Kontrollvariablen herangezogen. Diese wurden unter dem Begriff Modernisierung in zahlreichen Studien als

¹⁵ Dabei wird diese Variable als Konstante behandelt. Eine Ausdehnung dieses Wertes auf mehr Jahre oder gar als Konstante über den gesamten Untersuchungszeitraum wäre nicht zulässig.

Kontrollgrößen verwendet und beschreiben den Wandel in den Kantonen hin zu einer moderneren Gesellschaft (z.B. Freitag und Bühlmann 2003). Zum einen wird der Urbanisierungsgrad der Kantone herangezogen, zum anderen die Erwerbsstruktur. Die Erwerbsstruktur eines Kantones wird durch den Anteil Erwerbstätiger im ersten Wirtschaftssektor operationalisiert. Es stehen Daten für die Jahre 1995, 2001 und 2005 zur Verfügung. Um die fehlenden Datenpunkte der restlichen Jahre zu bestimmen, wurden diese imputiert. Dabei wird von einer linearen Entwicklung ausgegangen. Die Differenz zwischen den vorhandenen Jahren dient dazu als Grundlage und die auf ein Jahr hinuntergebrochene Differenz als Schritt vom einen zum nächsten Jahr berechnet.¹⁶ Diese Variable wurde für die Analysen standardisiert. Es wird erwartet, dass in Kantonen mit einem grösseren Primärsektor mehr ungültige Stimmen verzeichnet werden, als in eher dienstleistungsorientierten Kantonen. Die Urbanisierung ist als Anteil der in Agglomerationen oder isolierten Städten wohnhaften Bevölkerung (Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohner) operationalisiert. Der Urbanisierungsgrad wird standardisiert und als Konstante verwendet.

Beide Variablen stehen für den räumlichen und sozialen Bezug in den Gemeinden. Je mehr Gemeinden ein Kanton hat, desto kleiner sind diese und desto grösser ist die soziale Interaktion. Die Entwicklung von vielen kleinen zu weniger grösseren Gemeinden in Folge der Urbanisierung der Lebensräume bedeutet eine höhere Bevölkerungsdichte und eine grössere Heterogenität der Bevölkerung. In kleinen Gemeinden kennt man sich, Stimmentzähler könnten eine grössere persönliche Kulanz aufweisen und die Stimme des Nachbarn trotz Ungültigkeit zählen. Dagegen bestehen in bevölkerungsreichen und dicht besiedelten Städten weniger soziale Beziehungen und Primärkontakte werden brüchig, die Anonymität in der Gemeinschaft steigt (Bühlmann 2010: 210f.). Mit anderen Worten: Je moderner ein Kanton ist, desto höher wird der Anteil an ungültigen Stimmen in diesem Kanton erwartet.

¹⁶ Zur Veranschaulichung: Mathematisch wird dies wie folgt berechnet: $x = (t_2 - t_1) / n_{\text{Jahre}}$. In diesem Fall entspricht dies der Differenz der Werte des Jahres 2000 und 1995, geteilt durch Anzahl Jahre (5). Dieser Wert bezeichnet die Differenz zwischen den einzelnen Jahren (in 1-Jahresschritten). Analog gilt die Berechnung für die Jahre 2000 bis 2005. Die Werte für die Zeiträume zwischen 1990 und 1995 sowie 2005 und 2012 wurden mit den Intervallen der gegebenen Fünfjahresperioden modelliert.

4. Empirische Resultate

Bevor die verschiedenen Modelle zur Ermittlung der Determinanten ungültiger Stimmen in den Kantonen besprochen werden, soll die abhängige Variable nochmals etwas genauer betrachtet werden. Weitere deskriptive Tabellen zu den verschiedenen Variablen und ein ausführliches Codebuch sind im Anhang zu finden.

4.1. Abhängige Variable: Varianz zwischen den Kantonen

Der Tabelle 2 sind die nach der Höhe absteigend geordneten Durchschnittswerte der ungültigen Stimmen in den Kantonen für den Untersuchungszeitraum 1990 bis 2012 zu entnehmen. Zwischen dem Spitzenreiter Nidwalden und Basel-Stadt mit den wenigsten ungültigen Stimmen liegt gut ein Prozentpunkt. Zudem fällt die grosse Varianz auf: 0.04 ist mehr als 250 mal weniger als der Spitzenwert 1.08. Dass in den vorderen Positionen vor allem kleinere und Innerschweizer Kantone liegen, lässt erste Vermutungen zu, dass kantonale Eigenschaften einen Einfluss auf die Anteile ungültiger Stimmen haben.

Tabelle 2: Mittelwert ungültiger Stimmen in den Kantonen 1990-2012

Kanton	Mittelwert (%)	Kanton	Mittelwert (%)
NW	1.08	JU	0.32
TG	0.94	VD	0.29
OW	0.92	TI	0.17
SZ	0.84	ZG	0.13
UR	0.78	SH	0.12
GR	0.72	BE	0.10
ZH	0.70	SG	0.10
VS	0.60	NE	0.09
AI	0.53	GE	0.08
LU	0.48	AR	0.08
SO	0.42	AG	0.07
BL	0.41	GL	0.05
FR	0.34	BS	0.04

Quelle: Eigene Berechnungen.

Weiter ist der Tabelle zu entnehmen, dass die lateinischen Kantone vergleichsweise tiefere Werte aufweisen als Deutschschweizer Kantone. Diese Gruppe wird zudem von den bilingualen Kantonen Wallis und Freiburg angeführt und abgesehen vom Kanton Wallis liegt der Durchschnitt bei einem Drittel Prozent oder weniger. Dass kulturelle Faktoren einen Einfluss

haben könnten wird durch diese Beobachtung bestärkt. Die unterschiedlichen Anteile ungültiger Stimmen nach Kontext zu erklären ist also angebracht.

4.2. Nullmodell

Tabelle 3 dokumentiert das Nullmodell zur Erklärung des Anteils ungültiger Stimmen. Im Nullmodell wird unter Kontrolle lediglich einer Konstanten untersucht, wie die Varianz anteilmässig auf die zwei Ebenen verteilt ist.

Tabelle 3: Nullmodell

	Nullmodell
<i>Fixed effects</i>	
Konstante	.402 (.012)***
<i>Random effects</i>	
Varianz auf Vorlagenebene	.019 (.003)***
Varianz auf Kantonsebene	.276 (.005)***
joint χ^2 -Test (Freiheitsgrade)	1138.28 (1)
n (Ebene 2)	207
n (Ebene 1)	26
N	5382

Bemerkungen: Standardfehler in Klammern. $P < 0.01$ ***; $p < 0.05$ **; $p < 0.10$ *. Quelle: Eigene Berechnungen.

Die Varianz erweist sich auf beiden Ebenen als signifikant und untermauert die Vermutung, dass hinsichtlich kantonaler Eigenschaften Determinanten zu suchen sind, welche moderierende Effekte entfalten. Deutlich zeigt sich, dass der grössere Anteil an Varianz auf kantonaler Ebene verzeichnet wird. Ein – zwar kleiner – Anteil an Varianz fällt auch auf der Vorlagenebene an. Letztlich bleibt festzuhalten, dass tatsächlich Effekte auf verschiedenen Ebenen wirken und dass durch die signifikanten Kontextvarianzen die Mehrebenenanalyse das probate Mittel zur Berechnung der weiteren Modelle ist.

4.3. Einfluss verschiedener Variablen auf Vorlagenebene

In einem ersten Schritt sollen die vorlagenspezifischen Faktoren auf deren Einfluss auf die Anteile ungültiger Stimmen getestet werden. Die Modelle (1a bis 2b) zeigen unterschiedliche

Tabelle 4: Unabhängige Variablen auf Vorlagenebene

	Modell 1a	Modell 1b	Modell 2a	Modell 2b
<i>Fixed effects</i>				
Konstante	.407 (.027)***	.434 (.029)***	.366 (.026)***	.412 (.027)***
Motorvorlage	-.004 (.025)	-.004 (.025)		
Protestpotential			.093 (.025)***	.093 (.025)***
Knappheit ⁺	-.025 (.051)	-.025 (.051)	-.018 (.050)	-.018 (.050)
Volksinitiative	.027 (.028)		.046 (.027)*	
Fakultatives Referendum		-.027 (.028)		-.046 (.027)*
Obligatorisches Referendum	-.047 (.034)	-.074 (.032)**	-.054 (.033)**	-.100 (.031)***
Gegenvorschlag	.087 (.053)*	.060 (.052)	.116 (.052)**	.070 (.050)
<i>Random effects</i>				
Varianz auf Vorlagenebene	.018 (.003)***	.018 (.003)***	.016 (.003)***	.016 (.003)***
Varianz auf Kantonebene	.276 (.005)***	.276 (.005)***	.276 (.005)***	.276 (.005)***
joint χ^2 (Freiheitsgrade)	1196.67 (6)	1196.67 (6)	1287.75 (6)	1287.75 (6)
N	5382	5382	5382	5382

Bemerkungen: Standardfehler in Klammern. ⁺: Standardisierte Variablen mit Mindestwert 0 und Maximalwert 1; die Koeffizienten zeigen die Veränderung vom tiefsten zum höchsten Wert an. Abhängige Variable: Anteil ungültige Stimmen pro Kanton. p<0.01***; p<0.05**; p<0.10*. Quelle: Eigene Berechnungen.

Kombinationen der Variablen auf, wobei in den Modellen 1 die Rechtsformen Volksinitiative und fakultatives Referendum gegeneinander getestet werden und in den Modellen 2 die Variable der Mobilisierung anhand des Leerstimmen-Arguments geändert wird und dort das Protestpotential als Einflussgrösse aufgenommen wird.

Die Modelle 1a und 1b unterscheiden sich durch den Test der zwei Rechtsformen Volksinitiative und fakultatives Referendum, wobei vermutet wurde, dass diese eher weniger ungültige Stimmen verzeichnen, als die anderen Rechtsformen. Modell 1a ist denn auch zu entnehmen, dass bei fakultativen Referenden weniger ungültige Stimmen gezählt werden als bei Gegenvorschlägen. Die Tendenz stimmt auch für den Vergleich mit Volksinitiativen, wobei hier allerdings das nötige Signifikanzniveau nicht erreicht wird. Ob eine Abstimmung mit einem deutlichen Resultat entschieden wurde und ob sie als Mobilisierungsvorlage galt, ist nicht

entscheidend für die Höhe des Anteils ungültiger Stimmen. Ganz ähnliche Erkenntnisse liefert das Modell 1b, in dem Volksinitiativen gegen die anderen Rechtsformen getestet werden. Die einzige erklärungskräftige Variable ist das obligatorische Referendum ($p < 0.05$). Obligatorische Referenden scheinen weniger ungültige Stimmen zu verzeichnen, als Volksinitiativen. Dieser Befund steht entgegen der theoretisch hergeleiteten Annahmen. Es könnte vermutet werden, dass obligatorische Referenden häufig nicht sehr umstritten sind und dass deswegen weniger Versehen daraus resultiert. Gleichzeitig könnte es sein, dass diese auch weniger ideologische Differenzen auslösen, was das absichtliche ungültig Stimmen als Protestäusserung abschwächt.

In den Modellen 2 wird die Mobilisierungsvariable verändert und prüft nun den Einfluss des Protestpotentials (vgl. Codebuch). Die Erwartung, dass Vorlagen mit vielen Leerstimmen auch mehr ungültige Stimmen aufweisen, bestätigt sich. Ein gewisser Ausdruck von Protest dürfte also tatsächlich zu beobachten sein. Der Vergleich der Rechtsformen untereinander offenbart ähnliche Befunde wie die Modelle 1a und 1b. In den unterschiedlichen Variablenkombinationen stellt sich allerdings hier eine höhere Signifikanz ein. Die Befunde aus den Modellen 1a und 1b bestätigen sich also tendenziell und erweisen sich in der Gesamtbetrachtung als robust. Dies wird mittels weiterer Analysen zusätzlich untersucht werden.

Die errechneten Koeffizienten geben Auskunft über den Einfluss einzelner Variablen auf die abhängige Grösse, doch der Blick auf die *random effects* zeigt, dass ein grösserer Anteil der Gesamtvarianz der Kantonsebene geschuldet ist. Es ist also angebracht, die weiteren Faktoren zu prüfen, für welche ein Einfluss auf Stimmungültigkeit vermutet wird.

4.4. Einfluss verschiedener Variablen im kantonalen Abstimmungskontext

Zwei der Erklärungsstränge, welche zur Bestimmung der Determinanten für ungültige Stimmen herangezogen werden, beziehen sich auf den kantonalen Abstimmungskontext, also die Kantonsebene. Es handelt sich um die politische Kultur und die kantonale Abstimmungsgesetzgebung. Daneben werden in den nachfolgenden Modellen einige institutionelle Variablen mit aufgenommen und ab Modell 4a werden weitere Kontrollvariablen beigezogen.

Zunächst sollen die Modelle 3a und 3b genauer betrachtet werden. Der Unterschied liegt in der Berücksichtigung der Kölz-Gruppen, wobei zuerst die (ehemaligen) Landsgemeindekantone als Referenzkategorie behandelt werden (Kölz 3) und dann die Kantone mit einer demokratischen Bewegung (Kölz 1). Diese beiden Gruppen wurden im theoretischen Teil als dieje-

nigen beschrieben, welche im Grunde genommen inklusiver sind und eher an der Berücksichtigung der Meinung ihrer Bürgerinnen und Bürger interessiert sind, sprich: demokratischer und daher weniger ungültige Stimmen verzeichnen sollten.

Dass dies nicht zutrifft zeigen die Resultate aus Modell 3a. Die drei getesteten Gruppen weisen negative und signifikante Koeffizienten auf, haben demnach also weniger ungültige Stimmen als die Landsgemeindekantone. Dies widerlegt Hypothese **H₅**. Gleichzeitig wird aber Hypothese **H_{5a}** bestätigt: Mehr Direktdemokratie führt zu weniger ungültigen Stimmen. Es scheint sich abzuzeichnen, dass es nicht die gewachsene Kultur, sondern anscheinend eher das tatsächliche, gegenwärtige Umfeld direkter Demokratie ist, welches ungültige Stimmen einschränkt.

Tabelle 5: Unabhängige Variablen des kantonalen Abstimmungskontextes

	Modell 3a	Modell 3b	Modell 4a	Modell 4b
<i>Fixed effects</i>				
Konstante	.426 (.044)***	.318 (.049)***	.273 (.060)***	.343 (.072)***
Anzahl Gemeinden ⁺	-.052 (.034)	-.052 (.034)	-.082 (.035)***	-.110 (.038)***
Anzahl Vorlagen ⁺	-.102 (.083)	-.102 (.083)	.005 (.085)	.013 (.085)
Stimmbeteiligung ⁺	.046 (.070)	.046 (.070)	.113 (.073)	.123 (.073)*
Kölz 1	-.109 (.024)***			
Kölz 2	-.239 (.027) ***	-.130 (.023)***	-.129 (.023)***	-.156 (.028)***
Kölz 3		.109 (.024)***	.033 (.026)	.024 (.026)
Kölz 4	-.164 (.023) ***	-.055 (.021)***	-.067 (.021)***	-.091 (.025)***
Direkte Demokratie ⁺				-.073 (.041)*
Gesetzgebung	.218 (.036) ***	.218 (.036) ***	.165 (.036)***	.171 (.036)***
Urbanität ⁺			-.069 (.041)*	-.092 (.043)**
Erwerbsstruktur ⁺			.300 (.065)***	.295 (.065)***
<i>Random effects</i>				
Varianz auf Vorlagenebene	.018 (.003)***	.018 (.003)***	.022 (.003)***	.021 (.003)***
Varianz auf Kantonsebene	.261 (.005)***	.261 (.005)***	.256 (.005)***	.256 (.005)***
joint χ^2 (Freiheitsgrade)	1491.96 (8)	1491.96 (8)	1431.70 (10)	1502.48 (11)
N	5382	5382	5382	5382

Bemerkungen: Standardfehler in Klammern. ⁺: Standardisierte Variablen mit Mindestwert 0 und Maximalwert 1; die Koeffizienten zeigen die Veränderung vom tiefsten zum höchsten Wert an. Abhängige Variable: Anteil ungültige Stimmen pro Kanton. p<0.01***; p<0.05**; p<0.10*. Quelle: Eigene Berechnungen.

Weiter erweist sich die kantonale Gesetzgebung als mitentscheidend. Die nach dem neuen Index bewertete kantonale Gesetzgebung ist erklärungskräftig und weist auf einen positiven Zusammenhang hin. Je mehr Hürden in einem Kanton angewendet werden, desto mehr ungültige Stimmen weist der Kanton auf. Hypothese **H₆** lässt sich also mit diesen Modellen bestätigen.

Die institutionellen Faktoren sind zu Analysezielen standardisiert worden. Die Variablen sind so umcodiert worden, dass der höchste Wert auf 1 und der tiefste Wert auf 0 gesetzt wurde. Die Koeffizienten lassen also einen Vergleich um den Schritt vom kleinsten zum höchsten Wert zu. Die Anzahl der Gemeinden und die Anzahl gleichzeitig stattfindender Abstimmungen, wie auch die kantonale Stimmbeteiligung haben gemäss den Modellen 3 als keinen Zusammenhang mit der abhängigen Grösse. Während jedoch die Tendenzen der Anzahl Gemeinden und Anzahl Vorlagen in einem Kanton die theoretischen Überlegungen widerlegen, deutet der Trend der Stimmbeteiligung in die vermutete Richtung. Die Hypothese **H₈** postulierte einen positiven Einfluss der Stimmbeteiligung, oder anders formuliert, dass die ungeübten Stimmenden überfordert sind. Es kann also vermutet werden, dass ungültiges Stimmen in diesen Fällen tatsächlich aus Unvermögen resultiert.

In Modell 4a werden die Kontrollvariablen in die Analyse mit aufgenommen. Beide haben einen schwachen signifikanten Einfluss. Je urbaner ein Kanton ist, desto weniger ungültige Stimmen werden abgegeben und je mehr Menschen im ersten Sektor erwerbstätig sind, desto mehr ungültige Stimmen werden verzeichnet. Hier akzentuiert sich also ein Modernisierungseffekt, wie er im Vorfeld dieser Untersuchung vermutet wurde.¹⁷ Unter Kontrolle weiterer Variablen wird die Anzahl Gemeinden erklärungskräftig. Je mehr Gemeinden ein Kanton hat, desto tiefere Anteile ungültiger Stimmen werden beobachtet, was dem vermuteten Effekt in Hypothese **H₉** entspricht. Dieser Befund wird in weiteren Modellen bestätigt. Kleinräumigkeit begünstigt tiefere Anteile ungültiger Stimmen, was für mehr Kulanz spricht.

In Modell 4b wird Einfluss der Stimmbeteiligung als erklärungskräftig ausgewiesen. Der Effekt wird allerdings in weiteren Modellen wieder relativiert. Die weiteren Befunde werden weitestgehend bestätigt. Die neu eingefügte Variable der Ausgestaltung direktdemokratischer Institutionen zeigt einen signifikanten negativen Zusammenhang: Je stärker die Direktdemokratie in einem Kanton ausgebaut ist, desto weniger ungültige Stimmen werden gezählt. Die-

¹⁷ Die Modernisierungsvariablen Erwerbsstruktur und Urbanität korrelieren stark untereinander (Pearson'sr2 = .79). Die Effekte müssen dementsprechend vorsichtig interpretiert werden. Interkorrelationstabellen sind im Anhang zu finden.

ses Resultat geht mit den theoretischen Überlegungen einher. In diesem letzten Modell ist die Varianz auf Vorlagenebene weiterhin tief, was ebenfalls den Überlegungen entspricht.

4.4.1. Exkurs: Ausgewählte Gesetzeshürden in der Übersicht

In allen berechneten Modellen wurde gezeigt, dass der Einfluss der kantonalen Abstimmungsgesetzgebung einen signifikanten Einfluss auf die Anteile ungültiger Stimmen in den Kantonen hat. Die Gesetzgebung wurde jeweils als kombinierter Index in die Analysen aufgenommen. Es lohnt sich, die einzelnen Gesetzeshürden, welche als intensiv identifiziert wurden und den Index determinieren, gesondert zu betrachten um zu untersuchen, welche dieser Hürden isoliert betrachtet welche Wirkungen entfalten. Die einzelnen Hürden sind in den nachfolgenden Modellen dichotom codiert und weisen aus, ob eine Hürde in einem Kanton implementiert ist oder nicht. Diese Hürden umfassen die Bedingungen des Unterschreibens und/oder Beilegens des Stimmrechtsausweises; das Einlegen der Stimmzettel in ein separates Stimmzettelcouvert; das Verschliessen dieses Couverts; die Verwendung des amtlichen Couverts bei der Rücksendung der Stimmzettel an die Gemeinde und erneut das Verschliessen des Letzteren. Die Befunde sind Tabelle 6 zu entnehmen.

Vorweg muss darauf hingewiesen werden dass alle hier geprüften Hürden auf die briefliche Stimmabgabe bezogen sind. Diese sind allerdings auch jene, welche auf unterschiedlichste Art und Weise in den Kantonen zur Anwendung kommen.

Die Pflicht, den unterschriebenen Stimmrechtsausweis seiner Stimmabgabe beizufügen, hat eine deutlich verstärkende Wirkung auf die Anteile ungültiger Stimmen. Grundsätzlich erscheint es als richtig und wichtig, dass die Kantone nur diejenigen Stimmen akzeptieren, deren Absender zweifelsfrei stimmberechtigt ist. Gleichwohl gibt es Kantone, welche diesen Nachweis nicht verlangen. Diese Hürde – einzeln betrachtet – erhöht den Anteil ungültiger Stimmen um rund einen Drittel Prozentpunkte.

Die anderen Hürden in den Modellen C bis F beziehen sich auf das Verfahren bei der Rücksendung der Stimmzettel an die Wohngemeinde. Es gibt verschiedene Wege, wie die Kantone die Stimmzettel zurück erwarten: Lose in einem Rückantwortcouvert, in verschiedene Taschen ins Rückantwortcouvert gelegt, oder auch in einem Stimmzettelcouvert verpackt. Letzterer Fall bedingt auch eine Norm, ob dieses Stimmzettelcouvert verschlossen (zugeklebt) sein muss oder nicht. Es wird indes nicht in allen Kantonen vorgeschrieben, ob das Rückantwortcouvert zugeklebt sein muss, oder ob das Einlegen der Umschlaglasche ausreichend ist.

Tabelle 6: Effekte einzelner Gesetzeshürden auf den Anteil ungültiger Stimmen

	Modell A	Modell B	Modell C	Modell D	Modell E	Modell F
<i>Fixed effects</i>						
Konstante	.235 (.019)***	.067 (.023)***	.410 (.015)***	.360 (.015)***	.353 (.013)***	.400 (.013)***
Gesamtindex Gesetzgebung	.369 (.032)***					
<i>EINZELNE HÜRDEN</i>						
Stimmrechtsausweis/ Unterschrift		.379 (.022)***				
Stimmzettel nicht im Stimmzettelcouvert			-.012 (.015)			
Nicht amtliches Antwort- couvert				.073 (.014)***		
Antwortcouvert nicht ver- schlossen					.143 (.015)***	
Stimmzettelcouvert nicht verschlossen						.005 (.015)
<i>Random effects</i>						
Varianz auf Vorlagenebene	.019 (.003)***	.019 (.003)***	.019 (.003)***	.019 (.003)***	.019 (.003)***	.019 (.003)***
Varianz auf Kantonsebene	.278 (.005)***	.260 (.005)***	.276 (.005)***	.274 (.005)***	.271 (.005)***	.276 (.005)***
joint χ^2 (Freiheitsgrade)	1275.21 (2)	1440.96 (2)	1138.97 (2)	1163.51 (2)	1229.85 (2)	1138.39 (2)
N	5382	5382	5382	5382	5382	5382

Bemerkungen: Standardfehler in Klammern. $P < 0.01$ ***; $p < 0.05$ **; $p < 0.10$ *. Alle Variablen sind dichotom codiert. Abhängige Variable: Anteil ungültige Stimmen pro Kanton. Quelle: Eigene Berechnungen.

Ob Stimmzettel gesondert in einem Stimmzettelcouvert zurückgeschickt werden müssen, hat gemäss Modell C keinen Einfluss. Folgerichtig trifft dies auch auf die Verschlusspflicht zu (F). Dem gegenüber ist wichtig, dass die Stimmzettel in den amtlichen (und dafür vorgesehenen) Rückantwortcouverts an die Wohngemeinde zurück geschickt werden (D). Falls dieses verloren wurde oder aus anderen Gründen ein anderes Couvert benutzt wird, sind die Stimmen ungültig. Einen noch etwas stärkeren Einfluss hat das Verschliessen dieser Rückantwort-Couverts (E). Dieser Aspekt hat einen nachweisbaren positiven Effekt, erhöht also die Wahrscheinlichkeit eines höheren Anteils ungültiger Stimmen. Im Wesentlichen sind es diese Hürden, welche zusammen genommen den Gesetzesindex bilden, der in die Mehrebenenmodelle aufgenommen wird.

Die Hürden des Unterschreibepflicht, beziehungsweise des Beilegens des Stimmausweises sowie die korrekte Handhabung des Rückantwortcouverts sind diejenigen Hürden, die einzeln betrachtet die Anteile ungültiger Stimmen beeinflussen. Alle diese Bestimmungen können aus Versehen oder aus Unvermögen resultieren. Die Handhabung der Stimmzettelcouverts scheint keinen Einfluss zu haben.

4.5. Mehrebenenmodelle

In diesem Abschnitt werden die bisher geprüften Einflüsse in Mehrebenenmodellen erneut getestet, wobei nun beide Ebenen spezifiziert werden. Die vorangegangenen Analysen haben jeweils Hinweise darauf gegeben, dass die Gesamtvarianz auf zwei Ebenen aufgeteilt ist. Die Resultate dieser Zweiebenenmodelle sind in Tabelle 7 festgehalten.

Tabelle 7: Zweiebenenmodelle zur Erklärung des Anteils ungültiger Stimmen

	Modell 5a	Modell 5b	Modell 6a	Modell 6b	Modell 7a	Modell 7b
<i>Fixed effects</i>						
Konstante	.333 (.056)***	.439 (.051)***	.359 (.058)***	.466 (.054)***	.341 (.066)***	.400 (.074)***
VORLAGENSPEZIFISCHE FAKTOREN						
Motorvorlage	-.011 (.025)	-.011 (.025)	-.011 (.025)	-.011 (.025)	-.003 (.027)	-.003 (.027)
Knappheit	-.014 (.051)	-.014 (.051)	-.014 (.051)	-.014 (.051)	-.016 (.054)	-.016 (.054)
Volksinitiative	.027 (.027)	.027 (.027)				
Fakultatives Referendum			-.027 (.027)	-.027 (.027)	-.027 (.029)	-.026 (.029)
Obligatorisches Referendum	-.049 (.033)	-.049 (.033)	-.075 (.031)**	-.075 (.031)**	-.074 (.033)**	-.072 (.033)**
Gegenvorschlag	.085 (.052)*	.085 (.052)*	.058 (.051)	.058 (.051)	.065 (.054)	.066 (.054)
KANTONALER ABSTIMMUNGSKONTEXT						
Anzahl Gemeinden ⁺	-.055 (.034)	-.055 (.034)	-.055 (.034)	-.055 (.034)	-.084 (.035)**	-.112 (.038)***
Anzahl Vorlagen ⁺	-.119 (.084)	-.119 (.084)	-.119 (.084)	-.119 (.084)	-.007 (.087)	.002 (.087)
Stimmbeteiligung ⁺	.032 (.071)	.032 (.071)	.032 (.071)	.032 (.071)	.098 (.074)	.108 (.074)
Kölz 1		-.107 (.024)***		-.107 (.024)***	-.032 (.026)	-.023 (.026)
Kölz 2	-.131 (.023)***	-.238 (.027)***	-.131 (.023)***	-.238 (.027)***	-.162 (.028)***	-.180 (.030)***
Kölz 3	.107 (.024)***		.107 (.024)***			
Kölz 4	-.058 (.021)***	-.164 (.023)***	-.058 (.021)***	-.164 (.023)***	-.100 (.024)***	-.115 (.025)***
Direkte Demokratie ⁺						-.071 (.041)*
Gesetzgebung	.217 (.036)***	.217 (.036)***	.217 (.036)***	.217 (.036)***	.164 (.036)***	.170 (.036)***
Urbanität ⁺					-.067 (.041)	-.090 (.043)**
Modernisierung ⁺					.301 (.065)***	.297 (.065)***
<i>Random effects</i>						
Varianz auf Vorlagenebene	.017 (.003)***	.017 (.003)***	.017 (.003)***	.013 (.003)***	.021 (.003)***	.020 (.003)***
Varianz auf Kantonsebene	.261 (.005)***	.261 (.005)***	.261 (.005)***	.261 (.005)***	.265 (.005)***	.256 (.005)***
joint χ^2 (Freiheitsgrade)	1555.92 (13)	1555.92 (13)	1555.92 (13)	1555.93 (13)	1481.01 (15)	1500.92 (16)
N	5382	5382	5382	5382	5382	5382

Bemerkungen: Standardfehler in Klammern. +: Standardisierte Variablen mit Mindestwert 0 und Maximalwert 1; die Koeffizienten zeigen die Veränderung vom tiefsten zum höchsten Wert an. Abhängige Variable: Anteil ungültiger Stimmen pro Kanton. p<0.01***; p<0.05**; p<0.10*. Quelle: Eigene Berechnungen.

In den Modellen 5a und 5b werden noch ohne Kontrollvariablen die Unterschiede zwischen den Kölz Gruppen untersucht, wobei die Rechtsform unverändert bleibt und das fakultative Referendum die Kontrollgruppe ist. Die vorlagenspezifischen Variablen, also die Kontextvariablen auf Ebene 2, sind bis auf die Gegenvorschlag-Variable nicht erklärungskräftig. Damit zeichnet sich ab, dass die unterschiedlichen Anteile ungültiger Stimmen in den Kantonen tatsächlich vorwiegend mit kantonsspezifischen Faktoren zu untersuchen sind. Die institutionellen Variablen bleiben nicht signifikant, aber deuten tendenziell in die gleiche Richtung wie in den vorhergehenden Modellen. Die Modelle 6a und 6b zeigen ähnliche Befunde.

Unter Kontrolle der drei zusätzlichen Variablen der Urbanität, der Modernisierung und des Ausmasses direkter Demokratie zeigt sich zudem die Anzahl Gemeinden in einem Kanton erneut als erklärungskräftig (7a und 7b). Die anderen institutionellen Grössen auf Kantons-ebene bleiben ohne Einfluss.

4.6. Schlussmodelle

Nach dem kontinuierlichen Aufbau verschiedener Modelle, werden die wesentlichen Variablen in Schlussmodellen nochmals zusammengetragen und getestet. Somit können schliesslich die zentralen Resultate dieser Studie ermittelt werden und zu abschliessenden Aussagen formuliert werden. In die in der Tabelle 8 zusammengefassten Modelle werden diejenigen Variablen aufgenommen, welche sich in früheren Modellen als signifikant erwiesen haben.

Auf der Ebene der vorlagenspezifischen Faktoren hat die Umkehrformulierung des Mobilisierungsargumentes von Joye und Papadopoulos (1996), also Vorlagen mit sehr vielen Leerstimmen, eine positive, signifikante Wirkung. Die Überlegung, dass damit Proteste zur Geltung kommen ist also durchaus plausibel, da diese ungültigen Stimmen bewusst ungültig abgegeben werden. Hinsichtlich der Rechtsform zeigen alle Ausprägungen einen Zusammenhang. Die früher angestellten Überlegungen werden aber nur bedingt bestätigt und treffen nur auf fakultative Referenden zu. Volksinitiativen hingegen scheinen höhere Anteile ungültiger Stimmen zu verursachen. Gleiches gilt für obligatorische Referenden, bei denen tendenziell weniger ungültige Stimmen abgegeben werden. Einzig Gegenvorschläge haben die erwartete Wirkung und weisen höhere Anteile ungültiger Stimmen auf (auch wenn diese nicht durchgängig signifikant sind).

Doch vielmehr ist der kantonale Abstimmungskontext entscheidend für die Höhe des Anteils ungültiger Stimmen. Dabei fällt hinsichtlich struktureller Faktoren nur die Anzahl Gemeinden

in einem Kanton negativ ins Gewicht, während die Anzahl Vorlagen und die Stimmbeteiligung bereits in früheren Modellen als nicht relevant identifiziert worden sind. Kantone mit vielen Gemeinden haben also tendenziell weniger ungültige Stimmen zu vermelden. Dieses Resultat bestätigt Hypothese **H₉**.

Auch die Modellierung des Einflusses der politischen Kultur, beziehungsweise der Gruppen nach Kölz (2004) zeigt interessante Befunde: Die als partizipatorisch-inklusiver und damit kulanter vermuteten (ehemaligen) Landsgemeindekantone und jene mit einer demokratischen

Tabelle 8: Schlussmodelle

	Modell 8a	Modell 8b	Modell 8c	Modell 8d
<i>Fixed effects</i>				
Konstante	.369 (.064)***	.416 (.062)***	.352 (.067)***	.399 (.066)***
VORLAGENSPEZIFISCHE FAKTOREN				
Protestpotential	.096 (.027)***	.096 (.027)***	.096 (.027)***	.096 (.027)***
Volksinitiative	.047 (.028)*		.047 (.028)*	
Fakultatives Referendum		-.047 (.028)*		-.047 (.028)*
Obligatorisches Referendum	-.060 (.033)*	-.107 (.033)***	-.060 (.033)*	-.107 (.033)***
Gegenvorschlag	.119 (.054)*	.072 (.053)	.119 (.054)*	.072 (.053)
KANTONALER ABSTIMMUNGSKONTEXT				
Anzahl Gemeinden ⁺	-.127 (.037)***	-.127 (.037)***	-.126 (.037)***	-.127 (.037)***
Anteil brieflich Stimmender ⁺				
Kölz 1	-.017 (.026)	-.017 (.026)		
Kölz 2	-.180 (.030)***	-.180 (.030)***	-.163 (.027)***	-.163 (.027)***
Kölz 3			.017 (.026)	.017 (.026)
Kölz 4	-.118 (.025)***	-.118 (.025)***	-.101 (.024)***	-.101 (.024)***
Gesetzgebung	.162 (.036)***	.162 (.036)***	.162 (.036)***	.162 (.036)***
Urbanität ⁺	-.075 (.042)*	-.075 (.042)*	-.075 (.042)*	-.075 (.042)*
Erwerbsstruktur ⁺	.306 (.065)***	.306 (.065)***	.306 (.065)***	.306 (.065)***
Direkte Demokratie ⁺	-.067 (.041)*	-.067 (.041)*	-.067 (.041)*	-.067 (.041)*
<i>Random effects</i>				
Varianz auf Vorlagenebene	.019 (.003)***	.019 (.003)***	.004 (.002)***	.019 (.003)***
Varianz auf Kantonsebene	.256 (.005)***	.256 (.005)***	.308 (.009)***	.256 (.005)***
joint χ^2 (Freiheitsgrade)	1551.78 (13)	1551.78 (13)	1623.56 (15)	1551.78 (13)
N	5382	5382	5382	5382

Bemerkungen: Standardfehler in Klammern. ⁺: Standardisierte Variablen mit Mindestwert 0 und Maximalwert 1; die Koeffizienten zeigen die Veränderung vom tiefsten zum höchsten Wert an. Abhängige Variable: Anteil ungültige Stimmen pro Kanton. p<0.01***; p<0.05**; p<0.10*. Quelle: Eigene Berechnungen.

Bewegung im 19. Jahrhundert nicht weniger ungültige Stimmen aufweisen als die anderen beiden Gruppen. Die Resultate deuten sogar in die entgegengesetzte Richtung für die Landsgemeindekantone. Es sind eher die liberaleren Kantone (Kölz-Gruppen 2 und 4), welche tiefere Werte ungültiger Stimmen verzeichnen. Die Spezifizierung der politischen Kultur im Ausbau der direktdemokratischen Rechte zeigt die erwarteten Effekt und hat einen abschwächenden Einfluss auf ungültige Stimmen.

Als mitentscheidend und durch alle Modelle hinweg zeigt sich der Einfluss der kantonalen Abstimmungsgesetzgebung.

Die Kontrollvariablen haben ebenfalls eine moderierende Wirkung. Urbanere Kantone und solche mit weitgreifenden neigen zu weniger ungültigen Stimmen, während Kantone mit einem grösseren ersten Erwerbssektor zu höheren Anteilen ungültiger Stimmen zu tendieren scheinen. Der Modernisierungseffekt bestätigt sich also auch in Zweiebenenmodellen.

In den Modellen 9a und 9b wurde zusätzlich zu den anderen herangezogenen Variablen der Einfluss des Anteils brieflich Abstimmender geprüft. Dies wird in Ermangelung von kantonalen Daten in einem Subsample modelliert. Die Daten werden um das Referenzjahr 2005 herum als konstant angenommen und für die Jahre 2003 bis 2007 in diesen Teildatensatz eingegeben. In diesen 5 Jahren sind 38 Vorlagen zur Abstimmung gekommen, was einem Stichprobenumfang von $N = 926$ entspricht. Die Vermutung, dass höhere Anteile brieflich Stim-mender zu mehr ungültigen Stimmen führen, bestätigt sich deutlich. Zwischen dem Kanton Glarus mit dem kleinsten Anteil brieflich Stimmender und Luzern mit dem höchsten Anteil, liegt bis zu ein Prozentpunkt.

Tabelle 9: Schlussmodelle unter Berücksichtigung des Anteils brieflich Stimmender

	Modell 9a	Modell 9b
<i>Fixed effects</i>		
Konstante	.295 (.181)*	.272 (.171)*
VORLAGENSPEZIFISCHE FAKTOREN		
Protestvorlagen	.064 (.041)	.062 (.031)
Volksinitiative		
Fakultatives Referendum	.054 (.045)	.052 (.042)
Obligatorisches Referendum	-.009 (.056)	-.009 (.053)
Gegenvorschlag	-.018 (.124)	-.019 (.117)
KANTONALER ABSTIMMUNGSKONTEXT		
Anzahl Gemeinden ⁺	-.317 (.101)***	-.456 (.096)***
Anteil brieflich Stimmender ⁺		.948 (.087)***
Kölz 1		
Kölz 2	-.219 (.076)***	-.555(.078)***
Kölz 3	.113 (.072)	-.065 (.070)
Kölz 4	-.163 (.066)**	-.271 (.063)***
Direkte Demokratie ⁺	-.265 (.108)**	-.380 (.102)***
Gesetzgebung	.546 (.103)***	.325 (.099)***
Urbanität ⁺	.038 (.120)	-.490 (.123)***
Erwerbsstruktur ⁺	.783 (.177)***	.642 (.168)***
<i>Random effects</i>		
Varianz auf Vorlagenebene	.000 (.000)	.000 (.000)
Varianz auf Kantonsebene	.365 (.017)***	.325 (.015)***
joint χ^2 (Freiheitsgrade)	1064.63 (14)	1315.31 (14)
N	962	962

Bemerkungen: Standardfehler in Klammern. ⁺: Standardisierte Variablen mit Mindestwert 0 und Maximalwert 1; die Koeffizienten zeigen die Veränderung vom tiefsten zum höchsten Wert an. Abhängige Variable: Anteil ungültige Stimmen pro Kanton. p<0.01***; p<0.05**; p<0.10*. Quelle: Eigene Berechnungen.

Dieser Befund trifft auf diese Jahre zu, ob sich allerdings nur ein zeitlicher Effekt einstellt, bleibt offen und wäre mit mehr Daten noch zu untersuchen. Hier nicht dokumentierte Untersuchungen deuten darauf hin, dass ein Anteil der Gesamtvarianz auch einem zeitlichen Effekt geschuldet ist. Dass zwischen den Modellen 9a und 9b die Effekt der Urbanität umkehrt, liegt an der bereits angesprochenen Korrelation der beiden Modernisierungsvariablen.¹⁸

¹⁸ Da diese nur als Kontrollvariablen in die Modelle aufgenommen werden, ist deren Interpretation nicht wichtig im Sinne des Erkenntnisinteresses.

Über alles betrachtet bleibt bis anhin zu bekräftigen, dass die Determinanten zur Erklärung unterschiedlicher Anteile ungültiger Stimmen in den Kantonen durch die hier verwendeten Variablen ansatzweise identifiziert werden können. Dass sich allerdings die gestellte Forschungsfrage mit Analysen auf Vorlagenebene und Kantonsebene hinreichend beantworten lässt, sei in Frage gestellt. Bei Abstimmungen werden die Stimmen dezentral in der Wohn-gemeinde abgegeben und auch dort, in den Gemeinden, gezählt. Es wäre also angezeigt, das Forschungsdesign um diese Ebene zu erweitern und eine Dreiebenenstruktur zu modellieren, um zu prüfen ob noch mehr Faktoren auf die zu erklärende Grösse wirken. Die wichtigsten Befunde werden im Schlussteil nochmals aufgegriffen.

5. Synthese

Diese Arbeit hat sich der Frage gewidmet, wie sich die unterschiedlichen Anteile ungültiger Stimmen in den Schweizer Kantonen anlässlich eidgenössischer Abstimmungen erklären lassen. Seit den Nationalratswahlen im Herbst 2011 ist die Debatte um die Gründe ungültiger Stimmen entfacht. Jüngst, im Nachgang der Grossratswahlen im Kanton Basel-Stadt im November 2012, ist die baselstädtische Abstimmungsgesetzgebung Anfang April in den Medien thematisiert worden.

Die beobachteten kantonalen Unterschiede beschäftigen nicht nur politische Kreise, sondern immer wieder auch die Medienöffentlichkeit. Den Berichterstattungen ist gemein, dass ungültige Stimmen nicht wünschenswert sind und deren Anteile wenn möglich verringert werden sollen. Die Schlussfolgerung, dies sei auf die föderalistische Struktur der Schweiz zurückzuführen und dass demnach kantonale Unterschiede dazu führen, wird hingenommen. Die Hoheit der Kantone in der Abstimmungsgesetzgebung wird von ihnen selbst entschlossen hochgehalten, wenn es darum geht Ursachenforschung zu betreiben.

Die Erkenntnis, dass kantonale Eigenschaften entscheidend sind, ist indes nicht falsch: Aufgrund der hier vorliegenden vergleichenden Analyse in den Kantonen für den Zeitraum 1990 bis 2012 sind drei zentrale Erkenntnisse festzuhalten.

Erstens. Die Anteile ungültiger Stimmen in den Kantonen sind vorwiegend durch kantonsspezifische Eigenheiten zu erklären. Diese sind weitgehend kulturelle Aspekte und formaljuristische Normen. Die Ausgestaltung der kantonalen Abstimmungsgesetzgebung, zeigt sich in sämtlichen Analysen als entscheidend. Diese Erkenntnis scheint banal zu sein, aber die Analysen sind durchgängig eindeutig. Die Kritik, dass *one man, one vote* nicht in allen Kantonen im gleichen Grad umgesetzt wird, bestätigt sich durch die gewonnenen Resultate. Auch wenn die Gesetzeshürden, welche die Grenze zur Stimmungültigkeit setzen, isoliert betrachtet werden, zeigen sich entscheidende Unterschiede. Vor allem die als intensiv identifizierten Gesetzeshürden, haben eine deutliche moderierende Wirkung.

Zweitens, erweist sich das briefliche Abstimmen als entscheidender Punkt. Die gesetzlichen Hürden beziehen sich zu grossen Teilen auf das formelle Verfahren der brieflichen Stimmabgabe. Die briefliche Stimmabgabe hat einen zunehmenden Stellenwert erhalten – Mitte der 2000er Jahre liegt der Anteil brieflich Abstimmender in der Schweiz bei über 80% (Klaus 2006: 10). Im Prinzip wirkt sich diese Zunahme des Anteils brieflich Stimmender aber negativ auf ungültige Stimmen aus. Zweifellos ist die Möglichkeit, die eigene Stimme per Post

abzugeben im Sinne einer vereinfachten Partizipation positiv. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können räumlich und zeitlich vom Stimmlokal und dessen Öffnungszeiten ihre Stimme abgeben. Die Spielregeln sind aber nicht überall gleich und damit stellt sich die Frage der Fairness, beziehungsweise der unterschiedlichen Berücksichtigung der demokratischen Idee von *one man one vote*.

Drittens. Kulturelle Komponenten zeigen sich teilweise erklärungskräftig. Die Befunde sind dabei nur bedingt so gelagert, wie vermutet wurde. Nicht diejenigen Kantone mit einer demokratischen Bewegung weisen weniger ungültige Stimmen auf, sondern diejenigen ohne eine solche Bewegung. Einzig die Vermutung, dass Landsgemeindekantone weniger ungültige Stimmen verzeichnen, hat sich bestätigt. Die althergebrachten demokratischen Traditionen der Landgemeinde scheinen die politische Kultur zu prägen. Einige der Erklärungsgründe sind damit tatsächlich in der Verfassungstradition der Kantone zu verorten. Durch die widerlegten Thesen in Bezug auf die anderen Gruppen zeigt sich aber auch, dass das historische Vermächtnis keine befriedigende Grundlage bietet. Die heute beobachteten Anteile ungültiger Stimmen sind vielmehr durch aktuelle Rahmenbedingungen erklärbar. Dies manifestiert sich durch die Ausgestaltung der direkten Demokratie in den Kantonen, durch welche die Anteile ungültiger Stimmen determiniert werden. Hier nicht ausgewiesene Untersuchungen zeigen, dass diejenigen Kantone mit einer Demokratischen Bewegung nach der Regenerationszeit heute mehr direktdemokratische Elemente aufweisen als die Kantone ohne demokratische Bewegung und jene mit einer besonderen Verfassungsentwicklung. Für die Landsgemeindekantone bestätigen sich die in dieser Arbeit gewonnenen Befunde. Damit sei gezeigt, dass Pfadabhängigkeit nur bedingt als Ansatz herangezogen werden kann.

Viertens. Die in früheren Studien identifizierten Auslöser ungültiger Stimmabgabe können in dieser Arbeit als Grundlage übernommen und ansatzweise bestätigt werden. Die Vermutung, dass die als Unvermögen, Protest und Versehen zusammengefassten Gründe als Ursache ungültiger Stimmabgabe beobachtet werden können, liegt also nahe. Auch wenn der grosse Teil der gefundenen Einflüsse auf die versehentliche ungültige Stimmabgabe zurückgeführt werden können, zeigen sich Züge von Protestäusserungen in dieser Form der Partizipation. Künftige Forschungsansätze könnten hier ansetzen und beispielsweise durch Analysen von Stimmtzetteln noch genauere Aussagen generieren.

Fünftens. Auf der übergeordneten Ebene der vorlagenspezifischen Faktoren zeigen sich leichte Einflüsse der Rechtsform und der Vorlagen mit Protestpotential. Unter den Rechtsformen zeigt sich ein Einfluss vor allem bei Abstimmungen über Gegenvorschläge. Dieses Resultat

geht mit den theoretischen Überlegungen einher. Es darf aber nicht überbewertet werden, da im gesamten Zeitraum nur sechs Gegenvorschläge zu Volksinitiativen formuliert wurden.

5.2. Ausblick

5.2.1. Ausbau der Analyse auf die Gemeindeebene

Ein möglicher Ausbau der Forschungsfrage betrifft das Design. Die Vermutung liegt nahe, dass sich die Unterschiede im Anteil ungültiger Stimmen zwischen den Kantonen vor allem auch durch unterschiedliche Regeln und Handlungsweisen auf Gemeindeebene erklären lassen. Dies würde bedeuten, dass eine zusätzliche Ebene eingebaut und auf den Anteil ungültiger Stimmen in einer Gemeinde (statt in einem Kanton) fokussiert werden müsste. Dem Autor steht ein erster noch rudimentärer Datensatz zur Verfügung, mit welchem ein solches Design durchführbar wird. Erste Analysen zeigen, dass 70% der Gesamtvarianz des Anteils an ungültigen Stimmen in einer Gemeinde auf der Gemeindeebene anfällt.

In ersten Modellen erweist sich der Einfluss der Gemeindegrösse als erklärungskräftig: Der Anteil ungültiger Stimmen ist um einen Prozentpunkt durch die Gemeindegrösse determiniert¹⁹. Daneben zeigen sich die anderen Befunde aus den Zweiebenenmodellen als robust: Sowohl die kantonale Gesetzgebung, als auch institutionelle Faktoren und die kulturellen Rahmenbedingungen weisen die gleichen Wirkungen auf den Anteil ungültiger Stimmen in einer Gemeinde auf wie in den Schlussmodellen auf den Anteil ungültiger Stimmen in den Kantonen. Dies kann als Zeichen für die Robustheit der Befunde dieser Analyse gedeutet werden.

Es bleibt zu bedenken, dass neben dem Einfluss der Gemeindegrösse andere Faktoren mitwirken, die quasi in einer „black-box“ zu suchen sind. Dabei wäre eine Erhebung dieser weiteren Indikatoren auf Gemeindeebene ist erforderlich. Wichtige Grössen dürften dabei etwa die Behördenorganisation sein (beispielsweise die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden) oder auch die Organisation des Stimmzählens. Unterschiede ergeben sich hierbei beispielsweise zwischen Gemeinden, in denen Freiwillige in Fronarbeit die Stimmen auszählen und Gemeinden, in denen Mitbürgerinnen und Mitbürger verpflichtet werden, Stimmen zu zählen, was mit unterschiedlichen Motivationslagen einhergehen dürfte. Oder aber die Stimmen werden vom Gemeindepersonal selbst im Rahmen ihres Pensums gezählt, was eine gros-

¹⁹ Die Gemeindegrösse wurde dabei als Grösse des Elektorats (standardisiert) spezifiziert.

se Routine und damit eine kleine Fehleranfälligkeit bedeuten würde. Kurzum, die Liste von Indikatoren, die zu berücksichtigen wären, ist lang.

5.2.2. Politische und Gesellschaftliche Implikationen

Dieser zweite Abschnitt soll Perspektiven in politischer und gesellschaftlicher Hinsicht aufzeigen. Am Anfang dieser Arbeit wurde moniert, dass das Prinzip *one man, one vote* nicht in allen Kantonen gleich angewendet zu sein scheint. Wenn von einem demokratietheoretischen Standpunkt ungültige Stimmen grundsätzlich als stossend empfunden werden, wäre es erstrebenswert die Anteile ungültiger Stimmen zu senken.

Entsprechende Vorkehrungen wären vorwiegend in der Gesetzgebung zu treffen. Es wäre im Interesse möglichst grosser Inklusion aller abgegebenen Stimmen, wenn die Gesetzhürden kantonal angepasst würden, also gelockert oder gar beseitigt würden. Die tiefen Anteile ungültiger Stimmen in den Kantonen Genf, Basel-Stadt und Appenzell-Ausserrhoden bestätigen dies: Diese Kantone kennen keine Unterschreibpflicht auf den Stimmrechtsausweisen. Insofern ist die angedachte Revision des baselstädtischen Abstimmungsgesetzes, wo die Unterschriftenhürde eingeführt werden soll, ein aus demokratietheoretischer Sicht nicht zu unterstützendes Projekt. Mit grosser Wahrscheinlichkeit würde die Einführung dieser hohen Hürde zahlreiche ungültige Stimmen bedeuten, gerade in den Abstimmungen im Nachgang dieser Änderung. Solche Befürchtungen können ebenfalls durch Daten untermauert werden: Im Kanton Glarus konnte eine sprunghafte Zunahme ungültiger Stimmen genau auf den Zeitpunkt einer ähnlichen Gesetzesänderung zurückgeführt werden. Entgegengesetzte Bestrebungen sind im Kanton Thurgau im Gang. Dort ist die Revision des kantonalen Abstimmungsgesetzes beim Gesetzgeber hängig. Unter anderem sollen darin die Bedingungen für die briefliche Stimmabgabe gelockert werden. Es ist zu erwarten, dass dort die Anteile ungültiger Stimmen noch geringer ausfallen dürften.

Es stellen sich auch Gegenfragen: Soll die Inklusion aller abgegebenen Stimmen auf Kosten der Kontrolle über die Stimmberechtigung erhöht werden? Grundsätzlich ist in der Anpassung der Gesetzgebung eine mittelfristig umsetzbare Massnahme zu sehen, wie die Anteile ungültiger Stimmen in den Kantonen verringert werden können. Einfacheres Abstimmen fördert mutmasslich auch die Partizipation. Das Einlegen der Stimmzettel in das Stimmzettelcouvert, Unterschreiben eines Stimmrechtsausweises und beides zusammen ins Rückantwort zurück an die Gemeinde zu senden, all das könnte wesentlich vereinfacht werden. Damit sei gezeigt,

dass vor allem die Regeln der brieflichen Stimmabgabe überdenkt werden müssen. Vor allem im Unterschreiben der Stimmausweise könnten Ansätze gefunden werden, die briefliche Stimmabgabe zu vereinfachen.

Letztlich würde vermutlich eine Konsolidierung der kantonalen Abstimmungsgesetze, beziehungsweise eine eidgenössische Lösung die beste – wenn auch unpopulärste – Variante darstellen. Die Kantone werden aber kaum im Sinne einer Annäherung hin zum Prinzip *one man, one vote* ihre kantonale Gesetzgebungshoheit freiwillig an die Bundesverwaltung abgeben.

6. Literaturverzeichnis

- BAASEN, Geert. 2005. Der unbekannte Ungültigwähler: Protest oder Unvermögen? - Ergebnisse der Untersuchung ungültiger Stimmzettel bei der Europawahl 2004 in Berlin. *Berliner Statistik, Monatschrift* 9: 331-335.
- BLICK. 2012. Föderalistische Vielfalt bei der Abgabe ungültiger Stimmzettel. Ausgabe vom 20. Februar 2012. Onlinezugriff: < <http://www.blick.ch/news/foederalistische-vielfalt-bei-der-abgabe-ungueltiger-wahlzettel-id1775316.html>>. [Stand: 19.10.2012].
- BON, Frédéric und Jean-Paul CHEYLAN. 1988. *La France qui vote*. Paris: Hachette.
- BÜHLMANN, Marc. 2006. *Politische Partizipation im kommunalen Kontext*. Bern: Haupt.
- . 2010. Kommunale Identität. Eine Mehrebenenanalyse der Determinanten individueller Verbundenheit mit der Gemeinde. *Zeitschrift für vergleichende Politikwissenschaft* 4(2): 203-231.
- BÜHLMANN, Marc, Adrian VATTER, Oliver DLABAC und Hans-Peter SCHAUB. 2012. Liberale Romandie, radikale Deutschschweiz? Kantonale Demokratien zwischen Repräsentation und Partizipation. *Im Erscheinen*.
- BÜRGI, Markus. 2012. Demokratische Bewegung. *Historisches Lexikon der Schweiz*. Onlinezugriff: <<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17382.php>>. [Stand: 28.01.2013].
- DE TOCQUEVILLE, Alexis. 1985. *Über die Demokratie in Amerika*. Stuttgart: Reclam.
- FISCHER, Justina. 2005. *The Impact of Direct Democracy on Society. Dissertation an der Universität St. Gallen*.
- FREITAG, MARKUS UND MARC BÜHLMANN. 2003. Die Bildungsfinanzen der Schweizer Kantone. Der Einfluss sozioökonomischer Bedingungen, organisierter Interessen und politischer Institutionen auf die Bildungsausgaben im kantonalen Vergleich. *Swiss Political Science Review* 9(1): 139-168.
- JOYE, Dominique und Yannis PAPADOPOULOS. 1994. Votations moteur: les logiques du vote blanc et de la participation. In Yannis PAPADOPOULOS. 1994. *Elites Politiques et peuple en suisse. Lausanne: Réalités sociales*: 245-276.

- KIMBALL, David. C. und Martha KROPF. 2005. Ballot design and unrecorded votes on paper-based ballots. *Public Opinion Quarterly* **69**(4): 508-529.
- KLAUS, Max. 2006. Analyse der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 27. November 2005. Bern: Bundeskanzlei. Onlinezugriff: <<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17382.php>>. [Stand: 12.01.2013].
- KÖLZ, Alfred. 1992. Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte, Teil I. Bern: Stämpfli.
- . 2004. Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte, Teil II. Bern: Stämpfli.
- LAVIES, Ralf-Rainer. 1968. Die ungültige Stimmabgabe: Absicht oder Absichtslosigkeit. Politische Vierteljahresschrift **9**(2): 212 - 222.
- LINDER, Wolf. 2005. Schweizerische Demokratie: Institutionen, Prozesse, Perspektiven. Bern: Haupt.
- MCALLISTER, Ian und Toni MAKKAI. 1993. Institutions, society or protest? Explaining invalid votes in Australian elections. *Electoral Studies* **12**(1): 23-40.
- NZZ AM SONNTAG. 2011. Bund will 33 000 ungültige Wahlzettel untersuchen. Ausgabe vom 20. November 2011: 17.
- POWER, Timothy J. und J. Timmons ROBERTS. 1995. Compulsory Voting, Invalid Ballots, and Abstention in Brazil. *Political Research Quarterly* **48**(4): 795-826.
- POWER, Timothy J. und James C. GARAND. 2007. Determinants of invalid voting in Latin America. *Electoral Studies* **26**(2): 432-444.
- ROSE, Richard und Philip L. DAVIES. 1994. Inheritance in public policy: Change without choice in Britain. New Haven: Yale University Press.
- ST. GALLER TAGBLATT. 2012. Massnahmen gegen ungültige Stimmen. Ausgabe vom 23. Februar 2012. Onlinezugriff: < <http://www.tagblatt.ch/ostschweiz/thurgau/kantonthurgau/tz-tg/Massnahmen-gegen-ungueltige-Stimmen;art123841,2876262> >. [Stand: 19.10.2012].
- STIEFBOLD, Rodney P. 1965. The Significance of Void Ballots in West German Elections. *The American Political Science Review* **59**(2): 391-407.
- STUTZER, Alois. 1999. Demokratieindizes für die Kantone der Schweiz. Universität Zürich: Working Paper Nr. 23.

TAGESANZEIGER. 2012. Wo am häufigsten falsch gewählt wird. Ausgabe vom 20. Februar 2012. Onlinezugriff: <<http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Wo-am-haeufigsten-falsch-gewaehlt-wird/story/14529970>>. [Stand: 19.10.2012].

VATTER, Adrian. 2002. Kantonale Demokratien im Vergleich. Opladen: Leske + Budrich.

Anhang

7. Anhang

Tabelle A1: Variablen, Hypothesen und Operationalisierungen

<i>Variable</i>	<i>Hypothese (ceteris paribus)</i>	<i>Operationalisierung</i>	<i>Prognostizierter Zusammenhang</i>	<i>Quelle</i>
VARIABLEN AUF DER VORLAGENSPEZIFISCHEN EBENE				
Motorvorlagen	Vorlagen mit einem grossen Mobilisierungseffekt weisen weniger ungültige Stimmen auf, als andere Vorlagen.	Dichotom codiert. Vorlagen mit schweizweit am wenigsten Leerstimmen ausweisen.	-	Quelle: eigene Berechnung (Daten: Bundesamt für Statistik)
Protestpotential	Vorlagen mit grösserem Protestpotential weisen mehr ungültige Stimmen auf, als andere Vorlagen.	Dichotom codiert. Diejenigen Vorlagen mit den schweizweit meisten Leerstimmen erhalten den Wert 1, sonst 0. In Anlehnung an Joye und Papadopoulos (1996).	+	Quelle: eigene Berechnung (Daten: Bundesamt für Statistik)
Knappheit	Je knapper ein Abstimmungsresultat ausfällt, desto mehr ungültige Stimmen werden verzeichnet.	Marge des Abstimmungsresultates; absoluter wert der Differenz zwischen annehmenden und ablehnenden Stimmen (schweizweit).	+	Quelle: eigene Berechnung (Daten: Bundesamt für Statistik)
Volksinitiative	Abstimmungen über Volksinitiativen weisen weniger ungültige Stimmen auf.	Rechtsform dichotom codiert. Volksinitiativen =1 , andere Rechtsform =0.	-	Swissvotes

fakultatives Referendum	Abstimmungen über fakultative Referenden weisen weniger ungültige Stimmen auf.	Rechtsform dichotom codiert. fakultative Referenden =1 , andere Rechtsform =0.	-	Swissvotes
obligatorisches Referendum	Abstimmungen über obligatorische Referenden weisen mehr ungültige Stimmen auf.	Rechtsform dichotom codiert. fakultative Referenden =1 , andere Rechtsform =0.	+	Swissvotes
Gegenvorschlag	Abstimmungen über obligatorische Referenden weisen mehr ungültige Stimmen auf.	Rechtsform; dichotom codiert. Gegenvorschläge =1 , andere Rechtsform =0.	+	Swissvotes

VARIABLEN DES KANTONALEN ABSTIMMUNGSKONTEXTS

Regenerierte Kantone mit demokratischer Bewegung (Kölz 1)	Regenerierte Kantone mit einer demokratischen Bewegung verzeichnen tiefere Anteile ungültiger Stimmen.	Politische Kultur; dichotom codiert. Regenerierte Kantone mit einer demokratischen Bewegung =1, andere 0.	-	Kölz (2004)
Regenerierte Kantone ohne demokratischer Bewegung (Kölz 2)	Regenerierte Kantone ohne demokratische Bewegung verzeichnen höhere Anteile ungültiger Stimmen.	Politische Kultur; dichotom codiert. Regenerierte Kantone ohne demokratische Bewegung =1, andere 0.	+	Kölz (2004)
Landsgemeindekantone (Kölz 3)	Landsgemeindekantone verzeichnen tiefere Anteile ungültiger Stimmen.	Politische Kultur; dichotom codiert. (ehemalige) Landsgemeindekantone =1, andere 0.	-	Kölz (2004)

Regenerierte Kantone mit besonderer Verfassungsentwicklung (Kölz 4)	Kantone mit einer besonderen Verfassungsentwicklung verzeichnen höhere Anteile ungültiger Stimmen.	Kantone, welche gemäss Kölz (2004) nicht in die übrigen Muster passen.	+	Kölz (2004)
Direkte Demokratie	Je ausgebauter die direktdemokratischen Partizipationsrechte sind, desto weniger ungültige Stimmen werden verzeichnet.	Zusammenstellung verschiedener Indizes über den Ausbau der Direkten Demokratie in den Kantonen.	-	Quellen: Stutzer (1996), Fischer (2005)
Anzahl Gemeinden in einem Kanton.	Je mehr Gemeinden ein Kanton hat, desto höher ist der Anteil ungültiger Stimmen.	Anzahl Gemeinden in einem Kanton [N]; standardisiert zu $x \in [0, 1]$ (min=0; max=1).	+	www.badac.ch
Anzahl gleichzeitig stattfindender Abstimmungen	Je mehr Vorlagen gleichzeitig zur Abstimmung kommen, desto mehr ungültige Stimmen werden verzeichnet.	Summe der Anzahl eidgenössischer und kantonaler Abstimmungen, die am gleichen Tag zur Abstimmung kommen. Standardisiert zu $x \in [0, 1]$ (min=0; max=1).	+	Quelle: eigene Berechnung (Daten: Bundeskanzlei und www.c2d.ch)
Stimmbeteiligung	Je höher die Stimmbeteiligung in einem Kanton, desto mehr ungültige Stimmen werden verzeichnet.	kantonale Stimmbeteiligung in %. Standardisiert zu $x \in [0, 1]$ (min=0; max=1).	+	Quelle: eigene Berechnung (Daten: Bundesamt für Statistik)
Anteil Brieflich stimmender	Je mehr Stimmberechtigte ihre Stimme brieflich abgeben, desto mehr ungültige Stimmen werden verzeichnet.	Anteil brieflich Stimmender an der Gesamtpartizipation in einem Kanton. Standardisiert zu $x \in [0, 1]$ (min=0; max=1).	+	Quelle: Daten: Bundeskanzlei
Gesetzgebung	Je „intensivere“ Hürden die Kantone setzen, desto mehr ungültige Stimmen werden verzeichnet.	Index. Mittelwert von gewichteten Werten einzelner Gesetzeshürden.	+	Quelle: kantonale Gesetze über die politischen Rechte; eigene Berechnung

KONTROLLIERENDE VARIABLEN

Urbanität (Modernisierung)	Je urbaner ein Kanton, desto weniger ungültige Stimmen werden verzeichnet.	Urbanisierungsgrad, Anteil der in Agglomerationen oder isolierten Städten wohnhaften Bevölkerung (Gemeinden mit mehr als 10'000 Einw.). Standardisiert zu $x \in [0, 1]$ (min=0; max=1).	-	Quelle: www.badac.ch
Anteil Erwerbstätiger im ersten Sektor	Je mehr Menschen im ersten Wirtschaftssektor arbeiten, desto mehr ungültige Stimmen werden verzeichnet.	Anteil Erwerbstätiger im ersten Wirtschaftssektor. Standardisiert zu $x \in [0, 1]$ (min=0; max=1).	+	Quelle: www.badac.ch

ABHÄNGIGE VARIABLE

Anteil ungültiger Stimmen anlässlich einer Vorlage in einem Kanton		Anteil ungültiger Stimmen, gemessen an der Gesamtheit eingehender Stimmen im Kanton.		Quelle: Bundesamt für Statistik
--	--	--	--	---------------------------------

Quelle: Eigene Darstellung.

Tabelle A2: Korrelation der Variablen auf Kantonsebene

	Gesetzgebung	Stimmbeteiligung	Anzahl Vorlagen	Anteil brieflich Stimmender	Knappheit	Anzahl Gemeinden	Urbanität	Beschäftigte im 1. Sektor	Direkte Demokratie
Gesetzgebung	1.000								
Stimmbeteiligung	-.158	1.000							
Anzahl Vorlagen	-.009	.038	1.000						
Anteil brieflich Stimmender	.009	-.024	.094	1.000					
Knappheit	.000	-.182	.156	.000	1.000				
Anzahl Gemeinden	-.031	-.233	.050	.103	.003	1.000			
Urbanität	-.378	.206	.132	.410	-.000	.167	1.000		
Beschäftigte im 1. Sektor	.320	-.150	-.098	-.256	.010	-.107	-.791	1.000	
Direkte Demokratie	.290	.163	.031	-.215	-.003	-.475	-.393	.326	1.000

Quelle: Eigene Berechnungen. N = 5382.

Tabelle A3: Korrelation der Variablen auf Kantonsebene (Teildatensatz 2003 bis 2007)

	Gesetzgebung	Stimmbeteiligung	Anteil brieflich Stimmender	Anzahl Gemeinden	Urbanität	Beschäftigte im 1. Sektor	Direkte Demokratie
Gesetzgebung	1.000						
Stimmbeteiligung	-.199	1.000					
Anteil brieflich Stimmender	.009	.090	1.000				
Anzahl Gemeinden	-.016	-.210	.120	1.000			
Urbanität	-.378	.259	.120	.182	1.000		
Beschäftigte im 1. Sektor	.314	-.181	-.281	-.142	-.809	1.000	
Direkte Demokratie	.330	.017	-.212	-.452	-.393	.315	1.000

Quelle: Eigene Berechnungen. N = 962.

8. Selbständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Das Gleiche gilt auch für evt. beigegebene Zeichnungen und Darstellungen. Mir ist bekannt, dass ich andernfalls ein Plagiat begangen habe, dass dieses mit der Note 1 bestraft wird und dass ich vom Dekan einen Verweis erhalte.

Biel, 27. April 2013

Maximilian Schubiger